S 16 AS 3760/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 3760/19
Datum	03.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 348/22
Datum	06.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 03.12.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung bewilligter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung) im Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.08.2019.

Die KlÃ¤gerin ist am 00.00.0000 geboren und deutsche StaatsangehÃ¶rige. Sie lebt gemeinsam mit ihren am 00.00.0000 (D.), 00.00.0000 (C.) und 00.00.0000 (I.) geborenen Kindern in einem Haushalt. Zwischenzeitlich, aber auÃ□erhalb des hier streitigen Zeitraums, hat die KlÃ¤gerin ein weiteres Kind geboren, zu dem sie keine

weiteren Angaben gemacht hat.

Hinsichtlich der Kinder D. und C. liegt eine BestÃ¤tigung von einem Herrn B., geb. am 00.00.0000, vor, wonach er der Vater der beiden Kinder sei. Der Vater der Kinder lebt nach den von der KlÃ¤gerin hierzu im Verwaltungsverfahren eingereichten Unterlagen in Italien. Die KlÃ¤gerin hat erklÃ¤rt, dass zu ihm kein Kontakt bestehe und sie Ã¼ber diesen Mann auch nicht sprechen mÃ¶chte. Wer der Vater der beiden anderen Kinder ist, ist nicht bekannt. Die KlÃ¤gerin erteilt hierzu keine AuskÃ¼nfte.

Ab dem 01.07.2013 ist die KlÃ¤gerin Mieterin der Wohnung in der L.-straÃe, E., 1. OG, mit einer Grundmiete von ursprÃ¼nglich monatlich 480 â¬ zzgl. 85 â¬ Heizkosten- und 155 â¬ Betriebskostenvorauszahlung, gesamt 720 â¬ monatlich. Dies ergibt sich aus dem Mietvertrag vom 19.06.2013. Ein in der Akte befindliches Dokument weist eine MieterhÃ¶hung auf 576 â¬ monatliche Grundmiete ab dem 01.12.2015 aus, das allerdings von der KlÃ¤gerin nicht unterschrieben worden ist. Im streitigen Zeitraum betrug die Miete gemÃ¤Ã Angaben der KlÃ¤gerin 875 â¬ monatlich einschlieÃlich Neben- und Heizkostenvorauszahlung. Diesen Betrag Ã¼berwies die KlÃ¤gerin ausweislich der vorgelegten KontoauszÃ¼ge der X. bis einschlieÃlich Februar 2019 an den Vermieter. Vermieter der Wohnung ist Herr F. (geboren am 00.00.0000), ein Cousin der KlÃ¤gerin (im Folgenden: Zeuge). Zuvor hatte die KlÃ¤gerin im selben Haus in einer anderen Wohnung im oberen Stockwerk gewohnt und ist dann in die im Eigentum des Zeugen stehende Wohnung gezogen. GemÃ¤Ã Mietvertrag ist bei Anmietung der Wohnung eine Kaution i.H.v. 1440 â¬ angefallen, die von dem Beklagten Ã¼bernommen worden ist.

Nach der Aufstellung zu den fÃ¼r den streitigen Zeitraum bestehenden Mietschulden, welche die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23.03.2020 zu den Verwaltungsakten gereicht hat, sollen fÃ¼r den Zeitraum von Februar 2019 bis MÃ¤rz 2020 unter BerÃ¼cksichtigung einer Zahlung von 2236,04 â¬ im November 2019, 555 â¬ im Dezember 2019 und 340 â¬ im Januar 2020 noch verbleibende Schulden i.H.v. 8243,96 â¬ bestehen.

FÃ¼r die Kinder der KlÃ¤gerin bestanden folgende BausparvertrÃ¤ge:

- D., aufgelÃ¶st am 25.10.2019 mit einer angesparten Summe von 1873,43 â¬
- C., aufgelÃ¶st am 19.12.2019 mit einer angesparten Summe von 1873,43 â¬
- I., aufgelÃ¶st am 04.10.2019 mit einer angesparten Summe von 1709,37 â¬

Die BausparvertrÃ¤ge hat die KlÃ¤gerin bei dem Beklagten nicht angegeben. Diese sind dem Beklagten durch einen Datenabgleich bekannt geworden. Die BausparvertrÃ¤ge wurden mit monatlichen BetrÃ¤gen durch den Zeugen bedient. Die KlÃ¤gerin hat auf Nachfrage des Beklagten in einem Schreiben vom 07.04.2020 erklÃ¤rt, dass Herr O. die BausparvertrÃ¤ge fÃ¼r die Kinder angespart habe, indem er das Geld einer â€žVertrauenspersonâ€œ Ã¼berwiesen habe, die das Geld dann

auf die BausparvertrÃ¤ge angespart habe. Im gerichtlichen Verfahren hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, die BausparvertrÃ¤ge seien von ihr aus BetrÃ¤gen bedient worden, die sie aus dem Regelbedarf angespart habe. Das Geld habe sie dem Zeugen gegeben, der es fÃ¼r sie auf die jeweiligen Bausparkonten eingezahlt habe. Sie selbst habe die Einzahlungen nicht vornehmen kÃ¶nnen, da sie ein PfÃ¤ndungsschutzkonto habe. Weiteres VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin oder der Kinder ist nicht bekannt.

Ãber Einkommen aus einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben im streitigen Zeitraum nicht. Im ErÃ¶rterungstermin am 05.04.2023 hat sie vorgetragen, dass sie sich nach der Einstellung der Leistungen durch den Beklagten Ã¼ber J. eine Anstellung als Putzhilfe besorgt habe. Nachweise fÃ¼r die hieraus erzielten Einnahmen kÃ¶nne sie nicht vorlegen, da es sich nicht um eine âoffizielleâ BeschÃ¤ftigung gehandelt habe. Wann genau sie die Stelle angetreten habe, kÃ¶nne sie nicht sagen. Sie habe etwa ein bis zwei Stunden tÃ¤glich gearbeitet und in der Woche ca. 60 â¬ bis maximal 100 â¬ verdient.

FÃ¼r die Kinder erhielt die KlÃ¤gerin Kindergeld in gesetzlicher HÃ¶he von 588 â¬ (2 x 192 und 1 x 204 â¬) bzw. ab dem 01.07.2019 i.H.v. 618 â¬ (2 x 204 und 1 x 210 â¬ monatlich) sowie Unterhaltsvorschussleistungen vom 01.03.2019 bis 30.06.2019 fÃ¼r die Kinder D. und C. jeweils i.H.v. 212 â¬ monatlich sowie fÃ¼r I. 160 â¬ monatlich und vom 01.07.2019 bis 31.08.2019 fÃ¼r D. und C. je 202 â¬ monatlich und fÃ¼r I. 150Â â¬ monatlich.

Am 31.12.2017 kam es nach einem Einbruch in die Wohnung der KlÃ¤gerin zu einer von dieser und dem Zeugen unterzeichneten polizeilichen Anzeige des Einbruchs.

Die KlÃ¤gerin bezog fortlaufend seit mehreren Jahren Leistungen nach dem SGB II von dem Beklagten. Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 30.07.2018 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin und ihren Kindern mit Bescheid vom 08.08.2018 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 24.11.2018 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019. Unter BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfe, eines Mehrbedarfs fÃ¼r Alleinerziehung, Unterkunftskosten von monatlich 873 â¬ abzÃ¼glich Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich 564 â¬ und Kindergeld mit monatlich 588 â¬ ergab sich ein Leistungsanspruch i.H.v. 1118,76 â¬ monatlich fÃ¼r das Jahr 2018 und i.H.v. 1146,64 â¬ monatlich fÃ¼r das Jahr 2019.

Am 14.03.2018 kam es zu einer polizeilichen Hausdurchsuchung der Nachbarwohnung der KlÃ¤gerin, bei Frau S., welche die Wohnung gemeinsam mit ihren drei Kindern und Herrn G. bewohnte. Die Annahme der Polizei, dass die Wohnung der KlÃ¤gerin nur Ã¼ber die Wohnung der Frau S. erreichbar und mit dieser verbunden sei, bestÃ¤tigte sich jedoch nicht. Die Wohnungen sind durch einen Flur getrennt und jeweils eigenstÃ¤ndige Wohneinheiten. Von einer Durchsuchung der Wohnung der KlÃ¤gerin nahm man daher Abstand.

Am 21.01.2019 teilte die Polizei dem Beklagten mit, im Rahmen von Ermittlungen gegen den Zeugen sei festgestellt worden, dass dieser mit der KlÃ¤gerin und den

Kindern in einer Wohnung lebe. Er sei zwar offiziell in der Q.-straÃe N01 in E. gemeldet, halte sich jedoch bei der KlÃ¤gerin auf und sei der Vater der drei Kinder der KlÃ¤gerin und mit dieser nach â€Romasitteâ€ verheiratet.

Der Beklagte stellte daraufhin die Auszahlung der bewilligten Leistungen ab dem 01.03.2019 ein und teilte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 21.02.2019 mit, die Leistungen wÃ¼rden bis zur KlÃ¤rung des Sachverhaltes einbehalten. Eine Nachzahlung werde erfolgen, wenn eine Aufhebung der Leistungen nicht binnen zwei Monaten erfolge. Mit einem beigefÃ¼gten AnhÃ¶rungsbogen gab der Beklagte der KlÃ¤gerin Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu Ã¤uÃern.

Mit Bescheid vom 23.04.2019 hob der Beklagte die der KlÃ¤gerin bewilligten Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.03.2019 auf. Die KlÃ¤gerin habe zuletzt am 30.07.2018 einen Fortzahlungsantrag gestellt. Hierauf seien ihr und ihren drei Kindern mit Bescheid vom 08.08.2018 in Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 24.11.2018 Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 bewilligt worden. Bei der Antragstellung habe die KlÃ¤gerin nur sich und ihre drei Kinder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft benannt. Bei der Bedarfsberechnung seien neben dem gesetzlichen Regelbedarf auch Unterkunftskosten i.H.v. 873 â¬ monatlich anerkannt worden. Als Einkommen habe die KlÃ¤gerin nur das Kindergeld mit monatlich 588 â¬ sowie Unterhaltsvorschussleistungen i.H.v. 564 â¬ monatlich angegeben. Hieraus habe sich ein verbleibender Leistungsanspruch von 1118,76 â¬ monatlich im Jahr 2018, von 1174,94 â¬ monatlich ab dem 01.01.2019 und von 1146,64 â¬ ab 01.03.2019 ergeben. GemÃ¤Ã der vorlÃ¤ufigen Leistungseinstellung vom 21.02.2019 seien die Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.03.2019 einbehalten worden. Die Polizei habe am 21.01.2019 mitgeteilt, dass der Zeuge mit ihr in der Wohnung lebe. Er sei zwar in der Q.-straÃe N01 in E. gemeldet, es handele sich jedoch um den Vater der drei Kinder der KlÃ¤gerin und er sei mit dieser nach â€Roma Artâ€ verheiratet. Nach dem Ergebnis einer polizeilichen Hausdurchsuchung vom 14.03.2018 sei von einem vollstÃ¤ndigen gemeinsamen Hausstand auszugehen. Es sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin und der Zeuge am 31.12.2017 gemeinsam eine Anzeige wegen Wohnungseinbruchs in die Wohnung der KlÃ¤gerin erstattet hÃ¤tten. Es sei daher davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin und der Zeuge eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Â§ 7 Abs.Â 3 Nr. 3c SGB II bilden wÃ¼rden. Der Zeuge verfÃ¼ge Ã¼ber zwei Eigentumswohnungen unter anderem in der L.-straÃe, E., Wohnung Nr. 3, 1. OG, mit zwei Balkonen, die er am 18.07.2013 fÃ¼r einen Betrag von 100000 â¬ erworben habe. Es sei daher davon auszugehen, dass der Zeuge Ã¼ber ausreichend Einkommen verfÃ¼ge und ein Hilfebedarf der Familie nicht bestehe. Die Leistungsbewilligung sei daher nach Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â€ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) aufzuheben, da die KlÃ¤gerin bei Antragstellung bewusst falsche Angaben gemacht habe.

Gegen den Bescheid legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23.05.2019 Widerspruch ein und bestritt das Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit dem Zeugen. Er wohne nicht mit ihr in einer gemeinsamen Wohnung, sondern unter einer anderen Anschrift. Die Strafanzeige habe man im Jahr 2017 gemeinsam

gestellt, weil der Zeuge der Vermieter der Wohnung sei und damit in gleicher Weise wie sie von dem Einbruch betroffen.

Am 05.07.2019 kam es zu einer polizeilichen Hausdurchsuchung bei der KlÃ¤gerin. In dem Durchsuchungsbericht vom 12.07.2019 ist festgehalten, dass im KÃ¼chenschrank ein IPad und ein Tablet der Marke Samsung entdeckt worden seien. Bei letzterem habe sich ergeben, dass darauf unter der E-Mail-Adresse â□□E-Mail01â□□ verschiedene Kontakte gespeichert waren, unter anderem â□□H. Dienstnummerâ□□ und â□□V. Dienstnummer und Privatâ□□. Als Lieferadresse wurde in den Mails im Zeitraum von August 2018 bis April 2019 die Anschrift der KlÃ¤gerin angegeben. Des Weiteren fanden sich auf dem Tablet auch Videofilme, unter anderem auch aus dem Jahr 2018, welche die KlÃ¤gerin, den Zeugen sowie die Kinder gemeinsam in einem Auto zeigen. Die Tochter der KlÃ¤gerin bezeichnete den Zeugen darin als â□□Dadeâ□□, was auf Deutsch â□□Papaâ□□ bedeuten wÃ¼rde. In einem Abstellschrank habe man Dokumente der U. Versicherung (Bausparversicherung der Kinder) gefunden. Hiernach habe der Zeuge jeden Monat nahezu 100 â□¬ auf diese Konten eingezahlt.

Weitere polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass der Zeuge zum einen EigentÃ¼mer der von der KlÃ¤gerin bewohnten Eigentumswohnung in dem Mehrparteienhaus in der L.-straÃ□e in E. und zum anderen einer weiteren Eigentumswohnung in der M.-straÃ□e N02., E., ist. Ausweislich der Akten datiert der Kaufvertrag fÃ¼r die L.-straÃ□e vom 18.07.2013 und die Eintragung ins Grundbuch vom 12.08.2013. Die Eintragung des Zeugen im Grundbuch hinsichtlich der M.-straÃ□e N02 erfolgte am 25.02.2015.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der in dem angefochtenen Bescheid dargestellte Sachverhalt sei zutreffend. Zudem sei aus einem Datenabgleich bekannt geworden, dass die Kinder der KlÃ¤gerin im Jahr 2017 KapitalertrÃ¤ge aus VermÃ¶gen bei der U. Bausparkasse gehabt hÃ¤tten. Dieses VermÃ¶gen sei dem Beklagten zu keinem Zeitpunkt offengelegt worden. Am 27.05.2019 sei bei dem Beklagten ein anonymes Schreiben vom 22.05.2019 eingegangen, in dem mitgeteilt worden sei, dass der Zeuge der Vater der Kinder der KlÃ¤gerin sei und die ganze Familie in der L.-straÃ□e lebe. Der Zeuge sei EigentÃ¼mer sowohl dieser Wohnung als auch einer in der M.-straÃ□e N02 in E. gelegenen Wohnung. Des Weiteren sei es am 04.07.2019 zu einer polizeilichen Durchsuchung der Wohnung der KlÃ¤gerin gekommen. Der Polizeibericht vom 05.07.2019 lÃ¤ge dem Beklagten vor. Das Strafverfahren werde vor dem Amtsgericht E. (AG) unter den Az. 503 Gs 1028/19 und 503 Gs 1029/19 gefÃ¼hrt. Nach den polizeilichen Feststellungen wohne der Zeuge gemeinsam mit der KlÃ¤gerin in der Wohnung L.-straÃ□e in E.. Der Zeuge sei zudem bei Z. angestellt und erhalte ein durchschnittliches Monatsgehalt von 1780 â□¬ netto. Bei der Durchsuchung habe die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Polizei zunÃ¤chst erklÃ¤rt, dass sie den Zeugen nicht kenne, und sich dann dahingehend korrigiert, dass er ihr Vermieter sei, mehr aber nicht. Zwar habe man bei der Durchsuchung keine Kleidung oder sonstige persÃ¶nliche GegenstÃ¤nde des Zeugen finden kÃ¶nnen, im Abstellraum sei jedoch eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung des Zeugen aus dem Jahr 2018 aufgefunden worden. Auch seien KontoauszÃ¼ge der drei

Bausparkonten der Kinder sowie im HÃ¤ngeschrank der KÃ¼che ein Tablet der Marke Samsung und ein IPad gefunden worden. Die Auswertung des Samsung Tablets habe ergeben, dass dieses dem Zeugen zuzurechnen sei. Es hÃ¤tten sich dessen berufliche Kontaktdaten sowie mehrere Videofilme auf dem Tablet befunden. Unter anderem die Aufnahme einer gemeinsamen Fahrt mit den Kindern der KlÃ¤gerin, bei der die Tochter der KlÃ¤gerin den Zeugen als â□□Dadeâ□□ bezeichnet hÃ¤tte, was Ã¼bersetzt â□□Papaâ□□ bedeuten wÃ¼rde. Weiter habe sich herausgestellt, dass die drei Bausparkonten der Kinder von dem Girokonto des Zeugen bei der K. bedient worden seien. Auf dieses Konto seien seit Januar 2015 11790 â□¬ in bar eingezahlt worden sowie Mieteinnahmen aus der L.-straÃ□e i.H.v. 36812,62 â□¬. Am 04.07.2019 sei es darÃ¼ber hinaus zu einer Durchsuchung an der Meldeanschrift des Zeugen gekommen. Hiernach stehe fest, dass der Zeuge sich dort nicht aufhalte und es zu einer Abmeldung des Zeugen von Amts wegen gekommen sei. Unter WÃ¼rdigung der gesamten Tatsachen stehe fest, dass es sich bei der KlÃ¤gerin und dem Zeugen um eine Bedarfsgemeinschaft handele, so dass das Einkommen des Zeugen auch der KlÃ¤gerin zuzurechnen sei. Der Bedarf der Familie setze sich aus dem Regelbedarf der KlÃ¤gerin und des Zeugen von jeweils 424 â□¬ monatlich zzgl. des Regelbedarfs der Kinder mit 2 x 302 â□¬ und 1 x 245 â□¬ monatlich zusammen. Unterkunftskosten seien nicht anzuerkennen, da die KlÃ¤gerin keiner ernsthaften Mietverpflichtung ausgesetzt gewesen sei. Inwieweit Schuldzinsen oder Hausnebenkosten berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten, sei unklar, da eine entsprechende Auskunft des Zeugen nicht vorlÃ¤ge. Als Bedarf anerkannt wÃ¼rden die Neben- und Heizkosten mit 320 â□¬ monatlich, wie sie von der KlÃ¤gerin bei Antragstellung angegeben worden seien. Das Einkommen des Zeugen sei nach Abzug des maximalen Freibetrages nach Â§ 11b SGB II von 330 â□¬ monatlich mit verbleibenden 1450 â□¬ monatlich bedarfsmindernd zu berÃ¼cksichtigen. Ebenfalls bedarfsmindernd sei das Kindergeld i.H.v. 588 â□¬ monatlich bzw. ab dem 01.07.2019 mit 618 â□¬ monatlich zu berÃ¼cksichtigen. Der Bedarf der Familie sei damit gedeckt, ohne dass es auf die Anrechnung der Unterhaltsvorschussleistungen ankomme. UnabhÃ¤ngig von dem bedarfsdeckenden Einkommen seien jedoch auch die Voraussetzungen des Â§ 12 SGB II zu prÃ¼fen. Das Eigentum des Zeugen in der M.-straÃ□e dÃ¼rfe mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich Ã¼ber dem gesetzlichen Freibetrag liegen. Mangels eingereichter Unterlagen bestehe jedoch keine MÃ¶glichkeit, das vorhandene VermÃ¶gen zu prÃ¼fen. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Leistungen sei Â§ 45 SGB X. Die KlÃ¤gerin habe zumindest grob fahrlÃ¤ssig falsche Angaben gemacht und die Rechtswidrigkeit des Bescheides verkannt. Ermessen sei entsprechend Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1, 2 und 3 SGB X nicht auszuÃ¼ben.

Zwei LeistungsantrÃ¤ge der KlÃ¤gerin aus April und Dezember 2020 lehnte der Beklagte bestandskrÃ¤ftig ab.

Gegen den Bescheid vom 23.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2019 hat die KlÃ¤gerin am 23.09.2019 Klage vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf (SG) erhoben und die Aufhebung der angefochtenen Bescheide beantragt.

Die KlÃ¤gerin trug vor, sie habe zu keinem Zeitpunkt mit dem Zeugen in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt. Die von der Staatsanwaltschaft Â OP. veranlasste Hausdurchsuchung vom 04.07.2019 habe kein anderes Ergebnis gebracht. Man habe in der Wohnung keine MÃ¤nnerkleidung gefunden und den Zeugen auch nicht in der Wohnung angetroffen, obgleich es 7:00 Uhr morgens gewesen sei. Eine Hausdurchsuchung am 21.01.2019 habe es nicht gegeben. Der Beklagte habe auf Grundlage bloÃer Vermutungen ohne entsprechende Beweise entschieden. Etwas anderes habe sich auch nicht aus der Verhandlung und Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht E. ergeben. ErgÃ¤nzend zu der Vernehmung der Zeugen durch das SG am 28.09.2021 sei darauf hinzuweisen, dass bei der Hausdurchsuchung vom 14.03.2018 in der L.-straÃe nicht die Wohnung der KlÃ¤gerin, sondern die Wohnung von Frau S., deren drei Kindern und von Herrn G. durchsucht worden sei. Es habe sich hierbei um die direkte Wohnungsnachbarin der KlÃ¤gerin gehandelt. Insoweit sei es vielleicht zu einer Verwechslung gekommen, wenn Herr P. als LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin bezeichnet werde. Die Aussagen der Ã¼brigen, von dem SG vernommenen Zeugen wÃ¼rden nicht zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hren. Ein Beweis fÃ¼r das Bestehen einer Lebensgemeinschaft liege nicht vor. Im Hinblick auf die Zeugin EE. sei anzumerken, dass die Aussage in sich nicht schlÃ¼ssig sei. Soweit sie vortrage, bei einem Solarium gearbeitet zu haben, so seien diese im letzten halben Jahr aufgrund der Corona-Pandemie kaum geÃ¶ffnet gewesen. Insoweit sei unklar, wann sie den Zeugen tatsÃ¤chlich gesehen haben will.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

den Bescheid vom 23.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 23.08.2019 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hielt die AusfÃ¼hrungen in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden fÃ¼r zutreffend. Offenbar habe die Sache fÃ¼r die KlÃ¤gerin auch keine EilbedÃ¼rftigkeit, da sie seit der Leistungseinstellung keine Leistungen mehr beantragt habe. Es sei offensichtlich, dass die KlÃ¤gerin mit dem Zeugen eine Beziehung habe. In der Wohnung der KlÃ¤gerin seien ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen, Mahnungen sowie die Tablets des Zeugen gefunden worden. Auch sei der Zeuge im Zeitraum von August 2013 bis August 2014 unter der Adresse der KlÃ¤gerin gemeldet gewesen. Bei der jetzigen Anschrift des Zeugen in der N.-straÃe N01 handele es sich offensichtlich um eine Scheinanschrift. Der Zeuge sei EigentÃ¼mer zweier Immobilien und erwerbstÃ¤tig. So erklÃ¤re sich auch, dass die KlÃ¤gerin seit der Leistungseinstellung kein Geld mehr brauche. Das Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht E. gehe zulasten der KlÃ¤gerin. Bei Herrn W. handele es sich um den Onkel des Zeugen. Die Polizistin IC. habe diesen Eindruck bestÃ¤tigt. Die KlÃ¤gerin habe sich nach wie vor nicht dazu eingelassen, aus welchen GrÃ¼nden die Sachen ihres Vermieters in ihrer Wohnung gefunden worden seien. Auch sei zu berÃ¼cksichtigen, dass bis ins Jahr

2015 die Grundbesitzabgabenbescheide des Zeugen an die Adresse der KlÃ¤gerin geschickt worden seien.

Â

Am 18.06.2021 hat das SG einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt und zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhaltes der KlÃ¤gerin einen Fragebogen zur Beantwortung ausgehÃ¤ndigt. Des Weiteren hat das SG eine Bescheinigung Ã¼ber das Bestehen einer Krankenversicherung ab MÃ¤rz 2019 fÃ¼r die KlÃ¤gerin und ihre Kinder angefordert. Die KlÃ¤gerin hat auf Nachfrage des SG erklÃ¤rt, ihren Lebensunterhalt stelle sie seit dem 01.03.2019 durch das Kindergeld und den Unterhaltsvorschuss sicher. Miete zahle sie nur gelegentlich. Die genaue HÃ¶he der MietrÃ¼ckstÃ¤nde kÃ¶nne sie nicht beziffern. Ihre Schwester TN., die ebenfalls Leistungen nach dem SGB II beziehe, wÃ¼rde sie mit Naturalien unterstÃ¼tzen. Im Nachgang zu dem Termin hat die KlÃ¤gerin Unterlagen Ã¼bermittelt, aus denen sich ergibt, dass sie (im streitigen Zeitraum) freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung war und die Kinder Ã¼ber die KlÃ¤gerin familienversichert gewesen sind. Einen Nachweis Ã¼ber bestehende BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde hat die KlÃ¤gerin nicht vorgelegt.

Das SG hat am 28.09.2021 einen weiteren ErÃ¶rterungstermin mit Beweisaufnahme durchgefÃ¼hrt. Der zu diesem Termin geladene Zeuge Herr G. hat sich hierbei auf ein Aussageverweigerungsrecht bezogen und ist zu dem Termin nicht erschienen. Bei den anwesenden und vernommenen Zeugen handelt es sich um unter der Adresse L.-straÃe, E., wohnende Nachbarn der KlÃ¤gerin. Wegen der weiteren Einzelheiten der Aussagen nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Protokoll des ErÃ¶rterungstermins Bezug.

Das SG hat im Anschluss an den ErÃ¶rterungstermin einen Vermerk gefertigt und festgehalten, dass der Zeuge in einer Parallelverhandlung des SG (zu dem Az. S 16 AS 1573/20 â Auskunftsklage gegen den Zeugen), die um 13:40 Uhr geendet habe, das Gericht betreten habe. Hieraus hat das SG gefolgert, dass es sich bei dem Zeugen um denjenigen Mann gehandelt habe, den die Zeugin EE. identifiziert hat.

Das SG hat am 03.12.2021 einen Verhandlungstermin durchgefÃ¼hrt und die Klage mit Urteil vom gleichen Datum, der KlÃ¤gerin zugestellt am 11.01.2022, abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei ab dem 01.03.2019 zur Ãberzeugung des SG nicht hilfebedÃ¼rftig im Sinne des Gesetzes gewesen. Sie habe ihren Hilfebedarf zur Ãberzeugung der Kammer mithilfe von AngehÃ¶rigen sicherstellen kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin habe selbst dargelegt, dass sie seit dem 01.03.2019 ihre Existenz sichere, indem sie Kindergeld und Unterhaltsvorschussleistungen erhalte und ihre Schwester TN. sie mit EinkÃ¤ufen unterstÃ¼tze. Als Indiz dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin ihre Existenz ab dem 01.03.2019 habe sichern kÃ¶nnen, werte das SG auch den Umstand, dass die KlÃ¤gerin ein Eilverfahren zum Erhalt des Existenzminimums nicht angestrebt habe. Die KlÃ¤gerin sei seit dem 01.03.2019 freiwilliges Mitglied der Krankenversicherung und die Kinder der KlÃ¤gerin Ã¼ber diese Mitgliedschaft im Rahmen der Familienversicherung ebenfalls versichert. Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r diese freiwillige Mitgliedschaft seien von der KlÃ¤gerin zu tragen. Eine Mitteilung Ã¼ber

BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde sei weder von der KlÃ¤gerin noch von der HD. in das Verfahren eingefÃ¼hrt worden, so dass davon auszugehen sei, dass die monatlichen BeitrÃ¤ge, die ab dem 01.03.2019 fÃ¤llig geworden seien, von der KlÃ¤gerin gezahlt wÃ¼rden, um den Krankenversicherungsschutz sicherzustellen. Die KlÃ¤gerin trage zudem vor, dass eine RÃ¤umungsklage nicht anhÃ¤ngig sei. Zwar sei sie nicht in der Lage, die Miete seit dem 01.03.2019 regelmÃ¤Ãig zu zahlen. Eine genaue Auskunft Ã¼ber die HÃ¶he der MietrÃ¼ckstÃ¤nde habe die KlÃ¤gerin jedoch nicht erteilen kÃ¶nnen. Den von dem Beklagten errechneten Bedarf der KlÃ¤gerin ab dem 01.03.2019 mit 1146,64 â¬ monatlich habe die KlÃ¤gerin mithilfe ihres Partners und Vermieters, des Zeugen, sichern kÃ¶nnen. Die Kammer sei unter BerÃ¼cksichtigung der Beweislage zu der Ãberzeugung gelangt, dass die KlÃ¤gerin und der Zeuge in einer Bedarfsgemeinschaft leben wÃ¼rden. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II wÃ¼rden hierzu Personen gehÃ¶ren, die in einem Haushalt in einer Weise zusammenleben, dass nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der wechselseitige Wille anzunehmen sei, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen. Dieser kÃ¶nne nach Ãberzeugung der Kammer bei der KlÃ¤gerin und dem Zeugen vermutet werden, weil sie lÃ¤nger als ein Jahr zusammenleben und Kinder im Haushalt versorgen wÃ¼rden. Das Bundessozialgericht (BSG) habe die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II dahingehend konkretisiert, dass drei Merkmale kumulativ gegeben sein mÃ¼ssten. Die Einlassung der KlÃ¤gerin, die bei der Wohnungsdurchsuchung gefundenen Indizien seien kein Beweis fÃ¼r das Bestehen einer Partnerschaft, kÃ¶nnten nicht Ã¼berzeugen. Die vorgefundenen Dokumente, insbesondere das Video der Familie, sei fÃ¼r die Kammer ein wichtiges Indiz dafÃ¼r, dass zwischen der KlÃ¤gerin und dem Zeugen ein besonderes NÃ¤heverhÃ¤ltnis vorliege, welches durch die Zeugenaussagen von Frau QJ., Herrn EB. und Frau EE. bestÃ¤tigt worden sei. Diese hÃ¤tten ausgesagt, dass sie die KlÃ¤gerin und den Zeugen als Partner wahrgenommen hÃ¤tten. Dies werde insbesondere dadurch bekrÃ¤ftigt, dass Frau QJ. sich habe erinnern kÃ¶nnen, dass die Kinder, die 2010, 2012 und 2014 geboren seien, in den ersten Lebensjahren âPapaâ zu dem Zeugen gesagt hÃ¤tten. Die KlÃ¤gerin lebe bereits seit 2011 in der L.-straÃe und sei nach der Erinnerung der Zeugen im Jahr 2013 innerhalb des Hauses in die Wohnung gezogen, die der Zeuge am 18.07.2013 gekauft und am 19.06.2013 an die KlÃ¤gerin vermietet habe. Die Kammer kÃ¶nne sich somit auch auf die Zeugenaussage der Frau QJ. stÃ¼tzen, die in den ersten Lebensjahren der Kinder gehÃ¶rt habe, dass sie Papa zu dem Zeugen gesagt hÃ¤tten. Im Rahmen der vorzunehmenden GesamtwÃ¼rdigung sei auch davon auszugehen, dass es sich bei der KlÃ¤gerin und dem Zeugen um eine Bedarfsgemeinschaft handele. Hierzu gehÃ¶re zur Ãberzeugung der Kammer auch, dass die KlÃ¤gerin gerade nicht mitteile, wer der Vater der Kinder sei. Auch der Abschluss von drei BausparvertrÃ¤gen zugunsten der Kinder durch den Zeugen sei insoweit nur ein Baustein der GesamtwÃ¼rdigung. Dies zeige, dass die KlÃ¤gerin kein Interesse daran habe, ihren tatsÃ¤chlichen Hilfebedarf und die nÃ¤heren familiÃ¤ren UmstÃ¤nde aufzuklÃ¤ren. Auch wenn es zutrÃ¤fe, dass im Rahmen der Hausdurchsuchung am 04.07.2019 keine mÃ¤nnlichen Utensilien in der Wohnung der KlÃ¤gerin gefunden worden seien und dies den Schluss erlauben kÃ¶nne, dort lebe keine erwachsene mÃ¤nnliche Person, so fÃ¼hre dies im Rahmen der GesamtwÃ¼rdigung gerade nicht dazu, dass dies als Beleg dafÃ¼r zu werten sei, dass die KlÃ¤gerin und der Zeuge kein Paar seien und sich nicht gemeinsam um die

Kinder kÃ¼mmern wÃ¼rden. Das SG werte das Ergebnis der Durchsuchung im Gesamtkontext lediglich als Beleg dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin und der Zeuge kein Interesse daran hÃ¤tten, ihr Zusammenleben gegenÃ¼ber dem Beklagten zu offenbaren. Da die KlÃ¤gerin und der Zeuge gerade kein Interesse daran hÃ¤tten, ihre tatsÃ¤chlichen LebensumstÃ¤nde zu offenbaren, komme es umso mehr auf die Aussage der Zeugen an. Frau QJ. und Herr EB. hÃ¤tten mitgeteilt, dass der Zeuge jeden Abend nach Hause gekommen und am Morgen zur Arbeit gefahren sei und entweder mit der KlÃ¤gerin und ihren Kindern oder alleine fÃ¼r die KlÃ¤gerin und die Kinder einkaufen gefahren sei. Dies habe auch die Zeugin EE. bestÃ¤tigt, die den Zeugen spÃ¤t am Abend nach Hause kommen und das Haus L.-straÃe betreten gesehen habe. Die Zeugenaussage des Herrn EB., der den Stellplatz des Zeugen vom Balkon aus einsehen kÃ¶nne, sei bezogen auf die Anwesenheit des Zeugen im Haus in der L.-straÃe mehr als deutlich gewesen. Der Zeuge habe sich hiernach wie ein Familienvater verhalten, der morgens aus dem Haus gehe und zur Arbeit fahre und abends wiederkomme. Sofern sich in diesem Ablauf seit ca. einem Jahr etwas geÃ¤ndert habe, wirke sich dies nicht auf das laufende Verfahren aus, dessen streitiger Zeitraum allein MÃ¤rz 2019 bis August 2019 betreffe. Soweit die KlÃ¤gerin das Bestehen der Bedarfsgemeinschaft bestreite, hÃ¤tte dies gegebenenfalls durch das Ergebnis der Hausdurchsuchung unter der Meldeanschrift des Zeugen gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnen. Es seien jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r gefunden worden, dass der Zeuge dort tatsÃ¤chlich wohne. Der Zeuge habe an seiner Meldeanschrift zur Ãberzeugung des SG tatsÃ¤chlich nicht gelebt. Habe ein erwachsener Mann, der einer regelmÃ¤Ãigen BeschÃ¤ftigung bei Z. nachgehe und der zwei Eigentumswohnungen besitze an der Stelle, die er als seinen Wohnort angebe, lediglich eine Schlafgelegenheit, die er sich mit seinem ebenfalls erwachsenen Cousin teile und keine persÃ¶nlichen Sachen dort lagere, erlaube dies zur Ãberzeugung der Kammer den Schluss, dass diese Wohnung als Postadresse genutzt werde, aber nicht den tatsÃ¤chlichen Lebensmittelpunkt des Zeugen darstelle. Da der Zeuge dann auch noch jeden Morgen und Abend von anderen Bewohnern der L.-straÃe gesehen worden sei, wie er nach Hause komme, so sei diesen unabhÃ¤ngigen Zeugenaussagen ein hoher Beweiswert zuzumessen. Im Hinblick auf die persÃ¶nlichen GegenstÃ¤nde wie zwei Tablets, einen Krankenschein sowie KontoauszÃ¼ge, die in der Wohnung der KlÃ¤gerin gefunden worden seien, sowie die BausparvertrÃ¤ge, die der Zeuge fÃ¼r die Kinder der KlÃ¤gerin angelegt habe, so bekunde dies, dass die KlÃ¤gerin und der Zeuge aus einem Topf wirtschafteten und zusammen als Familie leben wÃ¼rden. Die KlÃ¤gerin habe das Verfahren nicht genutzt, um die Situation aufzuklÃ¤ren. Einfaches Bestreiten reiche insoweit nicht aus. Zu berÃ¼cksichtigen sei auch, dass der Zeuge als Vermieter der KlÃ¤gerin sich seit dem 01.03.2019 damit zufrieden gebe, dass die Miete nicht â jedenfalls nicht regelmÃ¤Ãig â bezahlt wird. Eine RÃ¤umungsklage habe er bisher offenbar nicht angestrengt. Die Hausdurchsuchung vom 14.03.2018 in der direkten Nachbarwohnung der KlÃ¤gerin stelle kein Indiz dafÃ¼r dar, dass die Mitbewohner des Hauses, Herrn G. und den Zeugen u.U. verwechselt hÃ¤tten. Die gehÃ¶rten Zeugen wÃ¼rden seit mehreren Jahren in dem Haus leben, so dass sie die beiden Personen kennen wÃ¼rden und unterscheiden kÃ¶nnten. SÃ¤mtliche Zeugen hÃ¤tten ausgesagt, dass sie die KlÃ¤gerin und den Zeugen als Familie bzw. als Paar wahrgenommen hÃ¤tten. Zweifel an der GlaubwÃ¼rdigkeit der Zeugen habe das SG nicht. Es sei vielmehr so, dass die

Zeugen glaubhaft ihre EindrÃ¼cke Ã¼ber das Zusammenleben geschildert hÃ¤tten. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne mit ihren Einwendungen insoweit nicht durchdringen. Insbesondere die Zeugin EE. habe sehr Ã¼berzeugend und glaubwÃ¼rdig ihre Wahrnehmung geschildert. So habe sie auch erklÃ¤rt, dass sie den Zeugen erkannt habe, als dieser das GerichtsgebÃ¤ude betreten habe. Weitere Ermittlungen seien zur Ãberzeugung des SG nicht erforderlich. Wegen der noch anhÃ¤ngigen Strafverfahren habe das SG davon Abstand genommen, den Zeugen im laufenden Verfahren zu hÃ¶ren.

Die KlÃ¤gerin hat am 09.02.2022 Berufung gegen das Urteil eingelegt und ihre bisherige Rechtsauffassung verteidigt. Das SG verkenne die Voraussetzungen fÃ¼r das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft. Selbst wenn es sich bei der KlÃ¤gerin und dem Zeugen um Partner handeln wÃ¼rde, so sei das zweite Kriterium bezÃ¼glich der Bedarfsgemeinschaft, das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht gegeben. Die Zeugenaussagen seien in keiner Weise so eindeutig, wie es dem Urteil zu entnehmen sei. Keiner Zeugenaussage sei zu entnehmen, dass der Zeuge in der Wohnung der KlÃ¤gerin angetroffen worden sei und zwar weder als Besucher noch als Bewohner. Dass ein Zusammenleben nicht vorgelegen habe, sei objektiv dahingehend nachgewiesen, dass die Hausdurchsuchung am 04.07.2019 keinen Beweis dafÃ¼r erbracht habe, dass eine mÃ¤nnliche Person in der Wohnung lebe. Es frage sich, wie das SG trotzdem davon habe ausgehen kÃ¶nnen, dass es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handele.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 03.12.2021 zu Ã¤ndern und den Bescheid vom 23.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 23.08.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil fÃ¼r zutreffend. Das Urteil des Amtsgerichts E. habe keine Bindungswirkung fÃ¼r die Berufungsinstanz in der Sozialgerichtsbarkeit.

In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht E. (56 LS-215 JS 23/19-10/20) ist der Vermieter der Meldeanschrift des Zeugen in der N.-straÃe, Herr W., befragt worden. Dieser hat erklÃ¤rt, der Zeuge habe bis November 2019 in der Wohnung gelebt, danach sei er ausgezogen. Er habe zunÃ¤chst alleine dort gewohnt und dann ab August 2018 gemeinsam mit dem Sohn des Vermieters (SF.) eine Wohnung geteilt. Das Zimmer sei mit Tisch, Schrank und Bett ausgestattet gewesen. Ob der Zeuge eine Familie habe, wisse er nicht. Ebenfalls befragt wurde der Sohn des Vermieters, Herr SF.. Er hat bekundet, er kÃ¶nne nicht genau sagen, wann der Zeuge in die Wohnung gezogen sei. Er habe zunÃ¤chst in einer Wohnung oben gewohnt, dann sei er eine Etage tiefer gezogen und dann zu ihm in die Wohnung. Ob der Zeuge regelmÃ¤Ãig zu Hause gewesen sei, kÃ¶nne er nicht sagen, da er

selbst unregelmÃ¤Ã□ig da gewesen sei. Er habe aber immer bei sich geschlafen, der Zeuge hingegen habe nicht oft in dem Zimmer Ã¼bernachtet. Ob der Zeuge eine Familie habe, wisse er nicht. Die als Zeugin gehÃ¶rte Polizistin IC., welche die Wohnung an der Meldeanschrift des Zeugen durchsucht hat, kam zu dem Ergebnis, dass der Zeuge dort nicht gelebt habe. Der Polizist DU., welcher an der Durchsuchung der Wohnung der KlÃ¤gerin beteiligt gewesen ist, hat bekundet, es habe in der Wohnung der KlÃ¤gerin keine Anzeichen gegeben, dass dort eine weitere erwachsene Person lebe. Das Amtsgericht E. hat auf die Hauptverhandlungen vom 11.03.2022, 30.03.2022 und 08.04.2022 die KlÃ¤gerin und den Zeugen freigesprochen. Zwar habe es im Rahmen der Beweisaufnahme viele Anhaltspunkte dafÃ¼r gegeben, dass es sich bei den drei Kindern um gemeinsame Kinder der KlÃ¤gerin und des Zeugen handeln wÃ¼rde. Die Indizien fÃ¼r das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft seien aber zur Ã□berzeugung des Gerichts nicht ausreichend. Die fehlende HilfebedÃ¼rftigkeit habe sich nicht feststellen lassen. Auch habe es keine hinreichenden Erkenntnisse zu dem Leben in einem gemeinsamen Haushalt gegeben. Bei der polizeilichen Durchsuchung sei nichts gefunden worden, was auf einen gemeinsamen Haushalt schlieÃ□en lassen kÃ¶nne. Die Zeugen QL. und SF. hÃ¤tten bestÃ¤tigt, dass der Zeuge unter seiner Meldeanschrift gewohnt habe.

Der Senat hat am 05.04.2023 einen ErÃ¶rterungstermin mit Beweisaufnahme durchgefÃ¼hrt. Der Zeuge hat sich krankheitsbedingt fÃ¼r den Termin entschuldigt. Die KlÃ¤gerin hat auf Befragen erklÃ¤rt, sie habe nie mit dem Zeugen zusammengelebt. Wie es sein kÃ¶nne, dass sie in den Jahren 2013 und 2014 gemeinsam gemeldet gewesen seien, kÃ¶nne sie sich nicht erklÃ¤ren. Der Zeuge sei ihr Cousin. Sie wÃ¼rden sich von klein auf kennen. Sie habe erst in einem anderen Stockwerk des Hauses gelebt und sei dann in die Wohnung des Zeugen gezogen. Er habe ihr das angeboten. Sie habe auch bei der Durchsuchung nicht gesagt, dass sie ihn nicht kenne. Vielmehr habe sie den Polizisten auf dessen Nachfrage, wo FX. sei, gefragt, welchen FX. er meine. Es gebe in ihrer Familie sehr viele MÃ¤nner mit dem Namen FX.. Bei der Hausdurchsuchung im Jahr 2018 sei es so gewesen, dass ihre TÃ¼r geschlossen gewesen sei und die Polizei sie dann gebeten habe, diese zu Ã¶ffnen. Die Polizei habe wohl gedacht, dass es sich um eine gemeinsame Wohnung handele. Dies sei aber nicht so. Die Wohnungen seien geteilt. Man gelange Ã¼ber eine TÃ¼r in einen Flur. Die linke Wohnung sei diejenige von Frau S. gewesen, die rechte sei ihre Wohnung. Frau S. habe bis 2019 dort gelebt und zwar alleine mit ihren Kindern. Der Zeuge sei bei der Durchsuchung 2018 nicht in ihrer Wohnung gewesen. Zu der bei der Durchsuchung in ihrer Wohnung gefundenen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung, den Mahnungen sowie den Tablets kÃ¶nne sie nichts sagen. Sie bekomme sehr viel Besuch von ihrer Familie. Wahrscheinlich habe der Zeuge die Sachen einfach bei ihr vergessen. Sie habe ihm dann gesagt, dass er diese abholen solle. Dazu hÃ¤tten auch die Tablets in der KÃ¼che gehÃ¶rt. Wie viele Tage sich die GegenstÃ¤nde bei ihr befunden hÃ¤tten, wisse sie nicht mehr. Hinsichtlich der Aussage ihrer Tochter in dem Video wies die KlÃ¤gerin darauf hin, dass der Begriff â□□Dadeâ□□ in ihrer Sprache ein Sammelbegriff sei, der als eine Art Kosename fÃ¼r jegliche nÃ¤heren Verwandten genutzt wÃ¼rde. Bei der Krankenversicherung sei es so, dass die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung rÃ¼ckstÃ¤ndig seien. Seit Juni letzten Jahres sei

sie sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und daher gesetzlich versichert. Auf Nachfrage, wovon sie seit der Einstellung der Leistungen 2019 gelebt habe, hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, ihre Familie habe ihr geholfen. Sie habe darÃ¼ber hinaus bei SK. Kleinanzeigen nach Putzstellen gesucht und so ein bis zwei Stunden tÃ¤glich gearbeitet. Sie kÃ¶nne nicht mehr genau sagen, wann das gewesen sei. In der Woche habe sie auf diese Weise ca. 60 â¬ bis max. 100 â¬ verdient. Bei den BausparvertrÃ¤gen sei es so gewesen, dass sie das Geld gezahlt habe, in dem sie immer etwas Geld zur Seite gelegt habe. Dieses habe sie dann dem Zeugen gegeben, der es auf die BausparvertrÃ¤ge eingezahlt habe. Sie selbst habe ein PfÃ¤ndungsschutzkonto gehabt und daher sei eine andere LÃ¶sung nicht mÃ¶glich gewesen. Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat darauf hingewiesen, dass neben Unterhaltsvorschussleistungen und dem Kindergeld auch noch Pflegegeld fÃ¼r ein Kind bezogen worden sei. Auf Nachfrage zu Herrn O. hat die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, dieser habe die Kinder und sie nie finanziell unterstÃ¼tzt. Befragt zu der Miete erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, diese habe sie nur gezahlt, wenn etwas Ã¼briggeblieben sei, also aus dem Kindergeld oder aus dem, was eben sonst noch da gewesen sei. Einen Ãberblick darÃ¼ber, wie viele Schulden bestÃ¼nden, habe die KlÃ¤gerin nicht. Eine KÃ¼ndigung der Wohnung habe auch im Raum gestanden. Die KlÃ¤gerin hat weiter ausgefÃ¼hrt, sie habe mit dem Zeugen eine Vereinbarung, wonach sie ihm eben zahlen sollte, was sie zahlen kÃ¶nne. Er habe sie auch schon aus der Wohnung rausschmeiÃen wollen und sie habe ihn dann einfach gebeten, noch etwas abzuwarten. Mit ihrem Nachnamen sei es schwierig, eine Wohnung zu finden. Die BausparvertrÃ¤ge der Kinder habe sie selbst aufgelÃ¶st und das angesparte Geld zur Zahlung der Miete verwendet.

Wegen der Befragung der Ã¼brigen Zeugen, bei denen es sich um die bereits erstinstanzlich vernommenen Nachbarn sowie die unmittelbar in der Wohnung neben der KlÃ¤gerin lebende Frau KT. handelt, nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf das Protokoll des ErÃ¶rterungstermins.

Nach Aufforderung des Senats gemÃ¤Ã Â§ 106a Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat die KlÃ¤gerin eine Bescheinigung der HD. Ã¼ber BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde betreffend den streitigen Zeitraum eingereicht, des Weiteren eine EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung zur Einholung von KontoauszÃ¼gen der X. und der CL. E. sowie die Aktenzeichen der Familienkasse und der Unterhaltsvorschusskasse. Mit Ausnahme der vollstÃ¤ndigen KontoauszÃ¼ge der X., die nur fÃ¼r die Monate Juli und August 2019 vorgelegt worden sind, hat der Senat von Amts wegen die KontoauszÃ¼ge der CL. sowie die Nachweise der Familienkasse und der Unterhaltsvorschusskasse beigezogen. Die Familienkasse hat keine Unterlagen vorgelegt, da hierfÃ¼r eine EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung der KlÃ¤gerin erforderlich sei. Die ZuflÃ¼sse des Kindergeldes ergeben sich jedoch aus den KontoauszÃ¼gen der KlÃ¤gerin bei der CL..

Aus den KontoauszÃ¼gen der KlÃ¤gerin bei der CL. ergeben sich fÃ¼r den streitigen Zeitraum folgende ZahlungseingÃ¤nge:

31.12.2018 189,84 â¬ âPrivat FH.â

04.02.2019 805,34 â¬ â€Privat FH.â€

29.04.2019 564,74 â¬ â€Privat FH.â€

29.05.2019 584,- â¬ â€Privat FH.â€

27.06.2019 554,- â¬ â€Privat FH.â€

01.08.2019 525,27 â¬ â€Privat FH.â€

28.08.2019 554,- â¬ â€Privat FH.â€

Diese EingÃ¤nge decken sich mit den zu diesen Daten bei der X. von der KlÃ¤gerin Ã¼berwiesenen BetrÃ¤gen fÃ¼r den Monat August 2019. Aus den KontoauszÃ¼gen der CL. ergeben sich auÃerdem monatliche Abbuchungen fÃ¼r â€GO.â€ i.H.v. 25,96 â¬ (bzw. im MÃ¤rz 2019 i.H.v. 37,96 â¬) und Abbuchungen von â€YH.â€ i.H.v. 14,95 â¬ monatlich. Neben dem Zufluss des Kindergeldes sind im Ãbrigen im Wesentlichen nur Barabhebungen sowie monatliche Abbuchungen des Energieversorgers erkennbar.

Unter dem 28.07.2023 gab die KlÃ¤gerin an, zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes Zahlungen als Darlehen von Herrn AK. erhalten zu haben. Auf gerichtliche Nachfrage hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 18.08.2023 ausgefÃ¼hrt, Herr OU. sei von ihr deshalb bisher nicht als Darlehensgeber benannt worden, weil das Hauptaugenmerk der gerichtlichen Ermittlungen bisher die Lebensgemeinschaft mit dem Zeugen gewesen und die Frage der HilfebedÃ¼rftigkeit erstmalig im ErÃ¶rterungstermin des Senats aufgeworfen worden sei. Herr OU. habe der KlÃ¤gerin das Geld immer in bar gegeben, wenn er in Deutschland gewesen sei. Er lebe seit dem Jahr 2018 nicht mehr in Deutschland und nach dem Kenntnisstand der KlÃ¤gerin seitdem in Russland. In den ersten Jahren bis zur Corona-Pandemie sei er aber monatlich in Deutschland gewesen. Zwar sei die AuflÃ¶sung der Sparkonten der Kinder erst im Anschluss an den streitigen Zeitraum erfolgt. Die AuflÃ¶sung belege dennoch die HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakten und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie die zum Verfahren beigezogenen Streitakten S 16 AS 3071/21 und S 16 AS 3072/21 und die darin befindlichen gewechselten SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Im Ergebnis zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 23.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2019 nicht in ihren Rechten verletzt, Â§ 54 Abs. 2 SGG. Die KlÃ¤gerin hatte im streitigen Zeitraum von MÃ¤rz 2019 bis August 2019

keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, so dass der Beklagte die Leistungsbewilligung vom 08.08.2018 in der Gestalt des Ã□nderungsbescheides vom 24.11.2018 zu Recht aufgehoben und die Leistungen ab MÃ¤rz 2019 nicht ausgezahlt hat.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 23.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 23.08.2019, mit dem der Beklagte die mit Bescheid vom 08.08.2018 in der Gestalt des Ã□nderungsbescheides vom 24.11.2018 erfolgte Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 31.08.2019 ganz aufgehoben hat, nachdem zuvor bereits eine Einstellung der Leistungen nach dem SGB II gemÃ¤Ã□ Schreiben vom 21.02.2019 erfolgt ist. Streitgegenstand ist allerdings alleine der auf die KlÃ¤gerin entfallende Leistungsanteil, denn nur sie hat Klage gegen die Bescheide erhoben. GegenÃ¼ber den Ã¼brigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft â□□ also den Kindern der KlÃ¤gerin â□□ ist Bestandskraft eingetreten (st. Rechtsprechung, grundlegend BSG Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R, Rn. 11ff, juris; BSG Urteil vom 30.01.2019, B 14 AS 12/18 R, Rn. 12, juris; BSG Beschluss vom 01.09.2021, B 14 AS 173/21 B, Rn. 7, juris).

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750Â â□¬ Ã¼bersteigt, Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG. Sie ist auch fristgerecht eingelegt, Â§ 151 SGG. Das Urteil des SG vom 03.12.2021 ist der KlÃ¤gerin am 11.01.2022 zugestellt worden. Sie hat am 09.02.2022 Berufung eingelegt.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

I. Die Klage ist zulÃ¤ssig.

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen den Bescheid vom 23.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2019 zutreffend mit der Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGG). Mit der Aufhebung der angefochtenen Bescheide wÃ¼rde der Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 gemÃ¤Ã□ Bewilligungsbescheid vom 08.08.2018 in der Gestalt des Ã□nderungsbescheides vom 24.11.2018 wieder aufleben.

Die Klagefrist nach Â§ 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Die Klage ist danach binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, Â§Â 87 Abs. 2 SGG. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Y. Ã¼bermittelt wird, gilt gem. Â§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB X am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.08.2019 hat die KlÃ¤gerin am 23.09.2019 und damit innerhalb der Monatsfrist Klage erhoben.

II. Die Klage ist unbegrÃ¼ndet.

1.

Die Bescheide sind formell rechtmÃ¤Ãig.

a.

Der Beklagte hat die KlÃ¤gerin vor der Aufhebung der Bewilligung mit Schreiben vom 21.02.2019 zu der beabsichtigten Aufhebung der Leistungen angehÃ¶rt (Â§ 24 SGB X). Mit der AnhÃ¶rung ist dem Beteiligten Gelegenheit zur ÃuÃerung zu den fÃ¼r den beabsichtigten Verwaltungsakt entscheidungserheblichen Tatsachen zu gewÃ¤hren (Franz in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, Â§Â 24 SGB X (Stand: 01.12.2017), Rn. 24). Hierbei ist es unerheblich, ob der Beklagte in dem AnhÃ¶rungsschreiben die zutreffende Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung benannt hat. MaÃgeblich ist, dass der Beklagte den zu Grunde liegenden Sachverhalt dargestellt und der KlÃ¤gerin insbesondere Gelegenheit gegeben hat, sich zu den inneren Tatsachen der Aufhebung â also dem Vorwurf des grob fahrlÃ¤ssigen oder vorsÃ¤tzlichen Verhaltens â zu Ã¤uÃern. Zwar handelt es sich bei dem Schreiben vom 21.02.2019 formal zunÃ¤chst nur um die Mitteilung der vorlÃ¤ufigen Zahlungseinstellung verbunden mit dem Hinweis auf einen noch zu erlassenden Aufhebungsbescheid. Der KlÃ¤gerin ist mit diesem Schreiben jedoch der maÃgebliche Sachverhalt (die Unterstellung einer Lebenspartnerschaft mit dem Zeugen und damit fehlender HilfebedÃ¼rftigkeit) mitgeteilt und Gelegenheit zur ÃuÃerung gegeben worden.

Im Ãbrigen wÃ¤re eine unterlassene AnhÃ¶rung aber auch unbeachtlich, wenn sie gemÃ¤Ã Â§Â 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X geheilt worden ist. Hiernach ist die unterlassene AnhÃ¶rung unbeachtlich, wenn sie nachgeholt worden ist. Dies ist hier jedenfalls durch die MÃ¶glichkeit der KlÃ¤gerin, sich im Widerspruchsverfahren umfassend zu dem Sachverhalt zu Ã¤uÃern, geschehen (BSG Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 6/12 R, Rn. 21, juris).

b.

Der Bescheid ist hinreichend bestimmt im Sinne von Â§ 33 SGB X. Hinreichend bestimmt ist ein Bescheid dann, wenn der Betroffene aus dem VerfÃ¼gungssatz, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der BegrÃ¼ndung, klar und unzweifelhaft entnehmen kann, was die BehÃ¶rde von ihm verlangt (BSG Urteil vom 25.10.2017, B 14 AS 9/17 R, Rn. 17, juris). Dies ist hier der Fall. Die KlÃ¤gerin kann aus dem Bescheid klar und unzweideutig entnehmen, dass, fÃ¼r welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Leistungsanspruch aufgehoben wird.

2.

Der Bescheid vom 23.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 23.08.2019 ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig.

a.

Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Auszahlung der Leistungen folgt nicht aus Â§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (i.d.F. vom 29.04.2019) i.V.m. Â§ 331 SGB III.

Hiernach kann der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der SGB II-Leistungen die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorlÃ¤ufig einstellen, wenn er Kenntnis von Tatsachen erhÃ¤lt, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs fÃ¼hren, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhÃ¤lt, sind ihr unverzÃ¼glich die vorlÃ¤ufige Einstellung der Leistung sowie die dafÃ¼r maÃgeblichen GrÃ¼nde mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu Ã¤uÃern (Â§ 331 Abs. 1 SGB III). Die vorlÃ¤ufig eingestellte laufende Leistung ist unverzÃ¼glich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorlÃ¤ufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufgehoben ist (Â§ 331 Abs. 2 SGB III).

Diese Frist hat der Beklagte eingehalten, denn er hat die Zahlungen mit Schreiben vom 21.02.2019 ab dem 01.03.2019 eingestellt und dann innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Zahlungseinstellung mit Bescheid vom 23.04.2019 die Leistungsbewilligung ab dem 01.03.2019 aufgehoben.

Selbst wenn fÃ¼r den Fristbeginn das Datum der Mitteilung der Zahlungseinstellung â hier der 21.02.2019 â maÃgeblich wÃ¤re mit der Folge, dass der Aufhebungsbescheid vom 23.04.2019 auÃerhalb der Zwei-Monats-Frist ergangen wÃ¤re, so wÃ¼rde sich hieraus kein Zahlungsanspruch der KlÃ¤gerin ergeben. Es ist der BehÃ¶rde unbenommen, auch nach Fristablauf bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen eine Aufhebungsentscheidung nach MaÃgabe der Â§Â§ 45 ff SGB X zu treffen. Eine Auszahlung kann nicht mehr verlangt werden, wenn es den Bescheid, der diese Leistungen ursprÃ¼nglich bewilligt hatte, nicht mehr gibt. Auch nach dem Wortlaut des Â§Â 331 Abs.Â 2 SGB III ist nur unverzÃ¼glich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, nicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufgehoben worden ist (SÃ¤chsisches LSG Urteil vom 20.09.2013, L 7 AS 863/11, Rn. 21, juris).

Dem folgend ist das Klagebegehren der KlÃ¤gerin nicht auf eine (vorlÃ¤ufige) Auszahlung der Leistungen gerichtet, sondern auf die KlÃ¤rung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Aufhebungsbescheides vom 23.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2019.

b.

Der Senat kann offenlassen, ob als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Leistungsbewilligung vom 08.08.2018 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 24.11.2018 Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 und 3 SGB III i.V.m. mit Â§ 45 SGBÂ X oder i.V.m. mit Â§ 48 SGB X in Betracht kommt.

Sowohl nach Â§ 45 SGB X als auch nach Â§ 48 SGB X ist ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder bei Vorliegen der Ã¼brigen Voraussetzungen auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit er

rechtswidrig und das Vertrauen des BegÃ¼nstigten in den Bestand des Verwaltungsaktes nicht schutzwÃ¼rdig ist und die Fristen des Â§ 45 Abs. 3 und Abs.Â 4 S. 2 SGB X fÃ¼r die RÃ¼cknahme eingehalten werden. Â§ 45 SGB X ist dann heranzuziehen, wenn der aufzuhebende Verwaltungsakt von Beginn an rechtswidrig gewesen ist. Â§Â 48 SGB�â X ist einschlÃ¤gig, wenn sich nach Erlass des Bewilligungsbescheides eine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen ergeben hat. Das Auswechseln der Rechtsgrundlage ist zulÃ¤ssig, soweit der Verwaltungsakt dadurch nicht in seinem Regelungsumfang oder seinem Wesensgehalt verÃ¤ndert oder die Rechtsverteidigung des Betroffenen in unzulÃ¤ssiger Weise beeintrÃ¤chtigt oder erschwert wird (BSG Urteil vom 21.06.2011, B 4 AS 22/10 R, Rn. 26, juris). Eine dieser EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r den Austausch der Rechtsgrundlage ist hier nicht gegeben. Vielmehr ist die Aufhebung sowohl nach Â§ 45 SGB X als auch nach Â§ 48 SGB X auf die gleiche Rechtsfolge gerichtet, nÃ¤mlich die Aufhebung der frÃ¼heren Bewilligungsentscheidung.

In diesem Sinne war der Bescheid vom 08.08.2018 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 24.11.2018 jedenfalls ab dem 01.03.2019 rechtswidrig, denn die KlÃ¤gerin war im hier allein streitigen Zeitraum von MÃ¤rz 2019 bis August 2019 nicht hilfebedÃ¼rftig i.S.d. SGB II.

c.

GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfÃ¤hig sind, 3. hilfebedÃ¼rftig sind und 4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte).

(1) Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt die Voraussetzungen nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 und 4 SGB II. Leistungsausschlussgrï¼nde liegen auch nicht vor.

(2) Die KlÃ¤gerin war im streitigen Zeitraum jedoch nicht hilfebedÃ¼rftig i.S.d. Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§Â§ 9, 11-13 SGB II. GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kÃ¶nnen, sind auch das Einkommen und VermÃ¶gen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 9 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB II).

Zwar konnte der Senat sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon Ã¼berzeugen, dass zwischen der KlÃ¤gerin und dem Zeugen eine Lebensgemeinschaft besteht, die eine Bedarfsgemeinschaft begrÃ¼nden wÃ¼rde.

Die KlÃ¤gerin hat jedoch unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde nicht nachgewiesen, dass sie im streitigen Zeitraum auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angewiesen war. Vielmehr geht der Senat davon aus, dass die KlÃ¤gerin den Bedarf der Familie unter Zuhilfenahme von UnterstÃ¼tzungsleistungen Dritter sicherstellen konnte.

(a)

Mangels Nachweises einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Zeugen kÃ¶nnen dessen Einkommen und VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin nicht bedarfsmindernd zugerechnet werden. Nach Â§ 7 Abs.Â 3 Nr. 3c SGB II gehÃ¶ren zur Bedarfsgemeinschaft als Partnerin oder Partner der erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten eine Person, die mit der erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen. Das BSG hat drei Komponenten hervorgehoben, ohne deren kumulatives Vorliegen nicht von einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft ausgegangen werden kÃ¶nne. Dies sind das Bestehen einer Partnerschaft, das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt und der wechselseitige Einstehens- und Verantwortungswille (vgl. etwa BSG Urteil vom 23.08.2012, B 4 AS 34/12 R, Rn. 14, juris). Unter Partnerschaft ist insoweit eine Gemeinschaft zu verstehen, die nicht durch bloÃes Zusammenleben begrÃ¼ndet wird, sondern AusschlieÃlichkeitscharakter im Sinne einer EheÃ¤hnlichkeit aufweist und keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulÃ¤sst (BSG a.a.O., Rn. 20, juris). Die Beweislast fÃ¼r das Bestehen einer Partnerschaft liegt bei der BehÃ¶rde. Ebenso die Beweislast fÃ¼r diejenigen Tatsachen, die eine Vermutungswirkung nach Â§ 7 Abs. 3a SGBÂ II (Zusammenleben in einem Haushalt lÃ¤nger als ein Jahr oder das Leben in einem Haushalt mit (gemeinsamen) minderjÃ¤hrigen Kindern) begrÃ¼nden kÃ¶nnen.

Dieser Nachweis im Sinne eines Vollbeweises ist nach der Vernehmung der Zeugen auch unter BerÃ¼cksichtigung der Zeugenvernehmung im Strafverfahren nicht zur Ãberzeugung des Senates gefÃ¼hrt worden. Der Senat verkennt hierbei nicht, dass gewichtige Indizien dafÃ¼r sprechen, dass zwischen der KlÃ¤gerin und dem Zeugen eine Ã¼ber die familiÃ¤re Verbundenheit hinausgehende Beziehung bestanden haben kÃ¶nnte. Die Mitbewohner des Hauses haben Ã¼bereinstimmend bekundet, dass der Zeuge im Haus regelmÃ¤Ãig ein und ausgegangen ist und den zu der Wohnung der KlÃ¤gerin gehÃ¶renden Parkplatz fÃ¼r sein Auto genutzt hat. Auch haben die Zeugen Ã¼bereinstimmend bekundet, dass die KlÃ¤gerin und der Zeuge â nach ihrem Eindruckâ eine Familie sind. Die Zeugen JI. und QJ. haben davon gesprochen, dass die Familie EinkÃ¤ufe gemeinsam getÃ¤tigt habe. Bei der Hausdurchsuchung der KlÃ¤gerin wurden Tablets des Zeugen, eine Mahnung sowie KontoauszÃ¼ge der BausparvertrÃ¤ge der Kinder gefunden. Auf einem sichergestellten Video bezeichnen die Kinder der KlÃ¤gerin den Zeugen als â Dadeâ, was Ã¼bersetzt so viel wie â Papaâ bedeuten soll. Bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ist auch zu wÃ¼rdigen, dass der tatsÃ¤chliche gewÃ¶hnliche Aufenthalt des Zeugen unklar bleibt. Der Senat hÃ¤lt es unter BerÃ¼cksichtigung des Ergebnisses der Wohnungsdurchsuchung an der

Meldeanschrift des Zeugen nicht fÃ¼r glaubhaft, dass dieser dort gelebt hat. Es handelt sich offenbar um eine Ein-Raum-Wohnung, die ein volljÃ¤hriger, berufstÃ¤tiger Mann, der auch EigentÃ¼mer mehrerer Immobilien ist, Ã¼ber eine lÃ¤ngere Zeit gemeinsam mit einem Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft genutzt haben will, ohne dass sich feststellen lieÃ□e, dass der Zeuge sich nachts zum Schlafen in der Wohnung aufgehalten hat, und ohne dass es zum Austausch irgendwelcher Informationen zwischen den Mitbewohnern gekommen sein soll. Die Zeugen YC. (Mitbewohner und Vermieter, Sohn und Vater) konnten beide trotz der familiÃ¤ren Verbundenheit und des (vorgeblich) langjÃ¤hrigen MietverhÃ¤ltnisses nicht sagen, ob der Zeuge eine Familie/Beziehung hat oder nicht. Zu Lasten der KlÃ¤gerin ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass diese und der Zeuge in den Jahren 2013 und 2014 nach den Angaben des Beklagten eine gemeinsame Meldeanschrift hatten und noch 2017 gemeinsam eine Anzeige wegen Einbruchs in die Wohnung der KlÃ¤gerin erstattet haben. Ebenso ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Zeuge die BausparvertrÃ¤ge der Kinder der KlÃ¤gerin angespart hat. Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin seit MÃ¤rz 2019 keine Leistungen mehr bezieht und nach eigenem Bekunden auch die Mietzahlungen nicht mehr oder nur teilweise erbringen kann und es dennoch bisher weder zu einer KÃ¼ndigung noch zu einer (nachweisbaren) Androhung einer KÃ¼ndigung gekommen ist, sprechen fÃ¼r eine besondere NÃ¤hebeziehung zwischen der KlÃ¤gerin und dem Zeugen. Auch die offensichtlichen WidersprÃ¼che in den Aussagen der KlÃ¤gerin und des Zeugen verkennt der Senat hierbei nicht. So hat die KlÃ¤gerin ausgesagt, der Zeuge habe ihr angeboten, in die von ihm erworbene Wohnung zu ziehen. Der Zeuge hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hingegen ausgesagt, die KlÃ¤gerin habe ihn darum gebeten, in die Wohnung ziehen zu dÃ¼rfen, da sie eine grÃ¶Ã□ere Wohnung benÃ¶tige. Befragt zu den in ihrer Wohnung aufgefundenen Tablets, die dem Zeugen zuzuordnen sind, hat die KlÃ¤gerin bekundet, er habe diese vermutlich in der Wohnung vergessen, wohingegen der Zeuge in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgesagt hat, er habe die Tablets den Kindern geschenkt, da er fÃ¼r die Tablets keine Verwendung mehr gehabt habe.

Eine offensichtlich bestehende NÃ¤hebeziehung und die teilweise widersprÃ¼chlichen Angaben genÃ¼gen jedoch nicht den Anforderungen an den Nachweis einer Partnerschaft im Sinne einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft. Die KlÃ¤gerin hat erlÃ¤utert, dass der Zeuge sie Ã¶fter besuche und auch eine enge Beziehung zu ihren Kindern pflege, was sich bereits daraus ergebe, dass es sich um den Cousin der KlÃ¤gerin handele. Dies erklÃ¤re auch die Tatsache, dass in ihrer Wohnung die Tablets und ein paar Unterlagen des Zeugen aufgefunden worden seien, die er dort wohl vergessen habe. Hierbei muss berÃ¼cksichtigt werden, dass sich anlÃ¤sslich der Durchsuchung der Wohnung der KlÃ¤gerin keine Anzeichen dafÃ¼r ergeben haben, dass in der Wohnung eine zweite erwachsene Person lebt. Dies lÃ¤sst sich auch nicht damit erklÃ¤ren, dass der Zeuge in Vorbereitung der Durchsuchung seine GegenstÃ¤nde aus der Wohnung gerÃ¤umt hat. Die Zeugen â□□ insbesondere Herr JI. â□□ konnten nicht bestÃ¤tigen, dass ihnen einmal aufgefallen wÃ¤re, dass der Zeuge in die Wohnung der KlÃ¤gerin ein- oder ausgezogen ist. Auch die direkte Nachbarin der KlÃ¤gerin, Frau KT., konnte nicht definitiv bestÃ¤tigen, dass der Zeuge dauerhaft bei der KlÃ¤gerin lebe oder der Vater der Kinder sei. Keiner der

Zeugen konnte definitiv sagen, dass der Zeuge abends, wenn er sein Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt hat, tatsÃ¤chlich die Wohnung der KlÃ¤gerin betreten hat. Dies hat insbesondere die Zeugin EE. daraus geschlossen, dass sie das GerÃ¤usch der TÃ¼r im Erdgeschoss gehÃ¶rt habe. Die Zeugen QJ. und JI. hingegen haben bekundet, dass sie aufgrund des eigenen Aufzuges zu ihrer alten Wohnung bis zum Wechsel der Wohnung wenig von den tÃ¤glichen Geschehnissen im Haus mitbekommen haben. Der Zeuge hat die Nutzung des Stellplatzes dem Grunde nach nachvollziehbar erlÃ¤utert und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgefÃ¼hrt, er habe den Stellplatz gemietet, da seine Mutter in der NÃ¤he lebe und er selbst auch eine Zeitlang fuÃlÃ¤ufig zu dem Stellplatz gewohnt habe. AuÃerdem befinde sich in unmittelbarer NÃ¤he ein CafÃ© bzw. Verein, bei dem er sich Ã¶fter aufhalte. Wenn er etwas getrunken habe, lasse er das Auto auch Ã¼ber Nacht stehen und fahre mit dem Bus nach Hause. Die monatliche Stellplatzmiete von 30 â¬ sei gegenÃ¼ber den sonstigen ParkgebÃ¼hren als gÃ¼nstig anzusehen. Insoweit trÃ¤gt der Zeuge jedenfalls eine in sich schlÃ¼ssige ErklÃ¤rung fÃ¼r die hÃ¤ufige Nutzung des Stellplatzes vor, auch wenn diese die Aussagen der Zeugin EE., sie habe den Zeugen âimmerâ abends angetroffen und ins Haus gehen sehen, nicht in GÃ¤nze entkrÃ¤ftet. Der Zeuge selbst hat erklÃ¤rt, nicht bei der KlÃ¤gerin Ã¼bernachtet zu haben. Daran, dass die Kinder der KlÃ¤gerin den Zeugen Papa genannt haben oder gemeinsame AktivitÃ¤ten der Familie beobachtet worden sind, konnte sich keiner der Zeugen erinnern. Hinsichtlich der BausparvertrÃ¤ge hat die KlÃ¤gerin â allerdings ohne dies nÃ¤her nachzuweisen â ausgefÃ¼hrt, sie habe dem Zeugen das Geld in bar gegeben, damit er das Geld auf die BausparvertrÃ¤ge einzahlen kÃ¶nne. Dies hat der Zeuge in seiner Aussage bekrÃ¤ftigt. Beide haben bestritten, dass Herr O. Zahlungen auf die BausparvertrÃ¤ge erbracht hat. Wie es zu der diesbezÃ¼glichen ErklÃ¤rung in der Verwaltungsakte gekommen ist, konnte die KlÃ¤gerin sich nicht mehr erklÃ¤ren. Sie hat jedoch bekundet, einige Male die Hilfe Dritter beim Verfassen der SchriftstÃ¼cke fÃ¼r den Beklagten angenommen zu haben, die sie dann, ohne sie vorher zu lesen, unterschrieben habe. Auch der Begriff âDadeâ ist nicht so eindeutig zuzuordnen, wie dies dem Polizeibericht zu entnehmen ist. Der Zeuge und die KlÃ¤gerin haben jedenfalls nicht widerlegbar erklÃ¤rt, dass der Begriff âDadeâ mehrere Bedeutungen haben und auch als Kosewort gebraucht werden kann.

Im Ergebnis sprechen somit zwar einige Indizien fÃ¼r das Bestehen einer Partnerschaft i.S.d. Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II, diese kann aber zur Ãberzeugung des Senates angesichts der strengen MaÃstÃ¤be, die das BSG an die Nachweispflicht fÃ¼r das Bestehen einer Partnerschaft an die BehÃ¶rde stellt, nicht als bewiesen angesehen werden.

(b) Ob eine Partnerschaft i.S.d. Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II zwischen der KlÃ¤gerin und dem Zeugen bestanden hat, kann jedoch dahinstehen, da die KlÃ¤gerin unabhÃ¤ngig hiervon ihre HilfebedÃ¼rftigkeit im streitigen Zeitraum nicht nachgewiesen hat.

Zwar geht die Unerweislichkeit einer Tatsache grundsÃ¤tzlich zu Lasten desjenigen, der aus ihr eine ihm gÃ¼nstige Rechtsfolge herleitet. Deshalb trÃ¤gt grundsÃ¤tzlich die BehÃ¶rde die objektive Beweislast fÃ¼r die Rechtswidrigkeit des

Bewilligungsbescheides, wenn sie diesen zurÃ¼cknimmt. Eine Umkehr der Beweislast ist aber unter den zuvor beschriebenen UmstÃ¤nden gerechtfertigt, wenn eine besondere BeweisnÃ¤he zu einem Beteiligten besteht. Das ist anzunehmen, wenn in dessen persÃ¶nlicher SphÃ¤re oder in dessen VerantwortungssphÃ¤re wurzelnde VorgÃ¤nge nicht aufklÃ¤rbar sind und die zeitnahe AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch unterlassene Angaben oder unzureichende Mitwirkung bei der SachverhaltsaufklÃ¤rung erschwert oder verhindert wird (BSG Urteil vom 15.06.2016, B 4 AS 41/15 R, Rn. 30 juris; Urteil vom 25.06.2015, B 14 AS 30/14 R, Rn. 20, juris). Demnach muss die KlÃ¤gerin â worauf das SG in dem Urteil vom 03.12.2021 zu Recht hingewiesen hat â im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die aus ihrer SphÃ¤re stammenden Tatsachen substantiiert darlegen und auch mit geeigneten Beweismitteln belegen (Â§ 103 S. 1 Hs. 2 SGG).

aa.

Der Bedarf der KlÃ¤gerin und ihrer Kinder setzt sich aus dem Regelbedarf nach Â§ 20 SGB II zusammen. Dieser betrug im streitigen Zeitraum monatlich 424 â¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin zzgl. eines Mehrbedarfs fÃ¼r Alleinerziehung i.H.v. 152,64 â¬ sowie 2 x 302 â¬ und 1 x 245 â¬ fÃ¼r die Kinder der KlÃ¤gerin, insgesamt 1.425,64 â¬ monatlich.

bb.

Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r den streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II. Zwar hat die KlÃ¤gerin nach den in den Verwaltungsakten befindlichen Unterlagen vor dem hier streitigen Zeitraum bis einschlieÃlich Februar 2019 Mietzahlungen in HÃ¶he der geltend gemachten Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung an den Zeugen erbracht. Nach dem Ergebnis der Befragung der KlÃ¤gerin und des Zeugen lÃ¤sst sich jedoch nicht zur Ãberzeugung des Senates feststellen, dass die KlÃ¤gerin auch im hier streitigen Zeitraum einer ernsthaften Mietzahlungsverpflichtung ausgesetzt gewesen ist bzw. aus der Nichtzahlung der Unterkunftskosten im streitigen Zeitraum Schulden bestehen, zu deren Tilgung die KlÃ¤gerin ernsthaft im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II sind die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu Ã¼bernehmen, soweit sie angemessen sind. Dass die Wohnung von der KlÃ¤gerin und ihren Kindern tatsÃ¤chlich bewohnt wird, ist unstreitig. Allerdings ist nicht substantiiert nachgewiesen, dass die KlÃ¤gerin einer ernsthaften Mietverpflichtung aus dem Mietvertrag mit dem Zeugen auch im hier streitigen Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 ausgesetzt gewesen ist.

Auch wenn in der Vergangenheit bis einschlieÃlich Februar 2019 Mietzahlungen regelmÃ¤Ãig geflossen sind, hat die KlÃ¤gerin fÃ¼r den streitigen Zeitraum konkrete und einklagbare Mietschulden nicht beziffern kÃ¶nnen. Nach eigenen Angaben hat die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum Zahlungen auf die Miete geleistet, wenn sie etwas zur VerfÃ¼gung hatte. Es seien so erhebliche MietrÃ¼ckstÃ¤nde aufgelaufen. Allerdings konnte die KlÃ¤gerin diese weder im ErÃ¶rterungstermin

noch im Nachgang zu dem ErÃ¶rterungstermin noch im Verhandlungstermin beziffern. Nach der Aufstellung zu den Mietschulden, welche die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23.03.2020 zu den Verwaltungsakten gereicht hat, sollen fÃ¼r den Zeitraum von Februar 2019 bis MÃ¤rz 2020 unter BerÃ¼cksichtigung einer Zahlung von 2236,04 â¬ im November 2019, 555Â â¬ im Dezember 2019 und 340 â¬ im Januar 2020 noch verbleibende Schulden i.H.v. 8243,96 â¬ bestehen. Diese Aufstellung ist so nicht nachvollziehbar. Zum einen hat die KlÃ¤gerin ausweislich der vorgelegten KontoauszÃ¼ge fÃ¼r Februar 2019 noch eine Mietzahlung entrichtet. Nach den Angaben des Zeugen im Verhandlungstermin hat die KlÃ¤gerin im Jahr 2019 nur zu Beginn des Jahres Zahlungen und dann erst wieder eine groÃe Summe von ca. 2000 â¬ im November geleistet. Demnach mÃ¼ssten gemÃ¤Ã der Auflistung vom 23.03.2020 von Februar 2019 bis MÃ¤rz 2020 14 Monate x 875 â¬, also eine Summe von 12250 â¬ an Mietzahlungen fÃ¤llig geworden sein. AbzÃ¼glich der angegebenen Zahlungen von insgesamt 3131,04 â¬ verbliebe eine Restforderung von 9118,96 â¬. Erst unter BerÃ¼cksichtigung der sich aus den KontoauszÃ¼gen ergebenden Mietzahlung von 875 â¬ fÃ¼r Februar 2019 ergibt sich die in dem Schreiben genannte Restforderung von 8243,96 â¬. Etwaige Neben- und Heizkostenabrechnungen fÃ¼r den streitigen Zeitraum wurden hierbei offenbar nicht berÃ¼cksichtigt oder sind seitens des Vermieters nicht gefordert worden. Die KlÃ¤gerin und der Zeuge haben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼bereinstimmend vorgetragen, die KlÃ¤gerin habe die Mietzahlungen erst wieder aufgenommen, nachdem sie im Jahr 2022 eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aufgenommen habe. Konkrete Angaben zu der Wiederaufnahme der Mietzahlung konnte die KlÃ¤gerin jedoch erstmalig im Verhandlungstermin vom 06.09.2023 machen. Weder im schriftlichen Verfahren noch auf Nachfrage des Senats im ErÃ¶rterungstermin am 05.04.2023 hat die KlÃ¤gerin konkrete Angaben zu den bestehenden Mietzahlungen machen kÃ¶nnen. WidersprÃ¼chliche Angaben ergeben sich jedoch erneut bei der Frage, in welcher HÃ¶he eine Tilgung der behaupteten Mietschulden nunmehr erfolgt. Die KlÃ¤gerin hat erklÃ¤rt einen Betrag von monatlich 950 â¬ bei einer geschuldeten monatlichen Miete von 875 â¬ zu zahlen. Der Zeuge hat eine monatliche Zahlung von 990 â¬ gespeist aus zwei verschiedenen Zahlungen Ã 400 â¬ und 590 â¬ behauptet. Seit wann genau die Zahlungen wieder aufgenommen worden sind und wie hoch die nunmehr noch bestehenden Verbindlichkeiten sind, konnte weder die KlÃ¤gerin noch der Zeuge benennen. Angesichts des Umstandes, dass der Senat die Frage der Mietschulden sowohl im ErÃ¶rterungstermin als auch im schriftlichen Verfahren angefragt und unter Hinweis auf Â§ 106a SGG eine Frist zur Vorlage entscheidungserheblicher Unterlagen gesetzt hat, kann dies nur als Hinweis darauf gedeutet werden, dass weder die KlÃ¤gerin noch der Zeuge die bestehenden (Rest)Schulden nachhalten oder der Zeuge diese im Sinne einer ernsthaften Zahlungsverpflichtung der KlÃ¤gerin einfordert.

Seit der Leistungseinstellung bezieht die KlÃ¤gerin keine Leistungen nach dem SGB II mehr. Wovon sie lebt bzw. wie sie die Miete seither bestreitet, bleibt unklar. Die von ihr behauptete Vereinbarung mit dem Zeugen, er stunde ihr die Miete, bis sie wieder zahlen kÃ¶nne, ist angesichts der Zeitdauer (seit 2019) und angesichts der Tatsache, dass die HÃ¶he der Forderung bei behaupteten, aber nicht nÃ¤her bezifferten Teilzahlungen nicht nachgehalten worden ist, wenig glaubhaft. Sieht sich

die KlÃ¤gerin jedoch fÃ¼r den streitigen Zeitraum keiner einklagbaren Mietforderung ausgesetzt, sind Zahlungen auf Unterkunft und Heizung zur Deckung des Wohnbedarfs nicht erforderlich. Es kann hierbei auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Stundung der Miete allein zur Ãberbrückung einer Notsituation bei rechtswidrig ausbleibenden Zahlungen des Beklagten erfolgt ist, denn eine schriftliche KÃ¼ndigung oder auch nur die ernsthafte Androhung einer KÃ¼ndigung ist nicht erfolgt. Dies verwundert umso mehr, als der Zeuge bekundet hat, die Wohnung bei einer Zwangsversteigerung erworben und voll finanziert zu haben, so dass er grundsÃ¤tzlich auf Mietzahlungen angewiesen sei.

cc.

Dem Bedarf gegenÃ¼ber stand zunÃ¤chst das Einkommen der Kinder aus Kindergeld i.H.v. 588,- â¬ monatlich vom 01.03.2019 bis 30.06.2019 und i.H.v. 618 â¬ ab Juli 2019 sowie der Unterhaltsvorschuss mit 2 x 212 und 1 x 160 â¬ monatlich vom 01.03.2019 bis 30.06.2019 und jeweils 2 x 202 â¬ und 1 x 150 â¬ monatlich vom 01.07.2019 bis 31.08.2019.

Die Kinder der KlÃ¤gerin verfÃ¼gten damit vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 Ã¼ber insgesamt monatlich 1172 â¬, so dass der Bedarf der Kinder von 849 â¬ monatlich damit gedeckt war.

dd.

Unter WÃ¼rdigung des gesamten Sachvortrages konnte sich der Senat nicht davon Ã¼berzeugen, dass die KlÃ¤gerin den sich so ergebenden Restbedarf nicht aus anderen Mitteln decken konnte, so dass sie im Ergebnis fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen ist.

FÃ¼r eine bestehende HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin kÃ¶nnte allein sprechen, dass im streitigen Zeitraum offenbar Zahlungen auf die freiwillige Krankenversicherung bei der HD. nicht geleistet wurden und BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde aufgelaufen sind, bis die KlÃ¤gerin durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung wieder gesetzlich krankenversichert gewesen ist.

Die Ã¼berwiegenden Aspekte sprechen jedoch gegen eine HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum. Hierbei ist zunÃ¤chst zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin nach eigenen Angaben Einnahmen aus mehreren PutztÃ¤tigkeiten hatte, die ihr bar und ohne Abzug von Sozialabgaben ausgezahlt worden sind. Nach ihren diesbezÃ¼glichen Angaben im ErÃ¶rterungstermin handelt es sich hierbei um BetrÃ¤ge zwischen 60 â¬ und 100 â¬ wÃ¶chentlich, also 240 â¬ bis 400 â¬ monatlich. Aus den KontoauszÃ¼gen der KlÃ¤gerin bei der CL. ergeben sich fÃ¼r den streitigen Zeitraum keine erkennbaren Abbuchungen fÃ¼r GÃ¼ter des tÃ¤glichen Bedarfs, wohl aber Abbuchungen von rund 25 â¬ monatlich fÃ¼r eine Solariumnutzung und in einigen Monaten ca. 15 â¬ monatlich fÃ¼r einen Beitrag fÃ¼r YH.. Bei einer finanziell prekÃ¤ren Situation wÃ¤re zu erwarten gewesen, dass von solchen, nicht zwingend erforderlichen Abonnements Abstand genommen wird.

Soweit die KlÃ¤gerin nunmehr erstmalig vorgetragen hat, sie sei im streitigen Zeitraum von einem Herrn OU. finanziell im Sinne einer Nothilfe unterstÃ¼tzt worden, so ist dieser Vortrag wenig substantiiert. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin lebt Herr OU. seit dem Jahr 2018 in Russland und soll ihr immer wÃ¤hrend seiner Aufenthalte in Deutschland Geld in bar zur VerfÃ¼gung gestellt haben, das sie ihm allerdings habe zurÃ¼ckzahlen sollen. Auf Nachfrage hat sie schriftlich erklÃ¤rt, sie habe Herrn OU. nur deshalb nicht schon frÃ¼her benannt, weil bisher nur die Partnerschaft zu dem Zeugen Gegenstand der Ermittlungen und ErÃ¶rterungen gewesen sei. Vor dem Hintergrund, dass die Frage, wovon die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum gelebt hat, sowohl von dem SG in dem angefochtenen Urteil vom 03.12.2021 aufgeworfen worden ist, als auch in dem ErÃ¶rterungstermin am 05.04.2023 thematisiert wurde, ist dieser Vortrag nicht Ã¼berzeugend. Noch im ErÃ¶rterungstermin vor dem Senat hat die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, sie habe von Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Pflegegeld und den Einnahmen aus der PutztÃ¤tigkeit gelebt und sei von ihrer Schwester TN. mit Naturalien unterstÃ¼tzt worden sowie von Bekannten/Verwandten. NÃ¤her spezifiziert hat sie dies nicht. Soweit die KlÃ¤gerin im Verhandlungstermin nunmehr vorgetragen hat, sie wolle diejenigen Personen, die sie unterstÃ¼tzt hÃ¤tten, nicht nÃ¤her benennen, da diese nicht vor Gericht aussagen wollten, und sie habe Angst, weitere Freunde und Bekannte zu verlieren, ist das fÃ¼r den Senat nicht vollstÃ¤ndig nachvollziehbar. Zumindest die konkreteren Details der darlehensweisen UnterstÃ¼tzung hÃ¤tten bereits im ErÃ¶rterungstermin auch ohne Namensnennung dargelegt werden kÃ¶nnen, gerade im Hinblick darauf, dass sie nach der jetzigen Darstellung ein nicht unerhebliches Volumen gehabt haben soll. Im Ãbrigen sieht sich der Senat aber auch nicht in der Lage, ohne konkrete Nachweise der bloÃen Behauptung der KlÃ¤gerin, sie sei darlehensweise unterstÃ¼tzt worden, Glauben zu schenken. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigten, dass an der GlaubwÃ¼rdigkeit der KlÃ¤gerin insgesamt erhebliche Zweifel bestehen. So hat sie im Rahmen des Weiterbewilligungsantrages vom 14.02.2020 Unterlagen vorgelegt, die sie â wie im Termin zu mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigt â selbst unterschrieben hat. Diese beinhalten in Bezug auf die BausparvertrÃ¤ge der Kinder einen vÃ¶llig anderen Lebenssachverhalt, als er nun von der KlÃ¤gerin â und auch dem Zeugen â dargestellt wird. Insbesondere auffÃ¤llig ist hierbei, dass der als leiblicher Vater angegebene OD. AD. bei dieser Darstellung nun doch finanzielle UnterstÃ¼tzung in Form der Ansparung der BausparvertrÃ¤ge vorgenommen haben soll. Wenn die KlÃ¤gerin nun angibt, die Unterlagen zwar unterschrieben, aber nicht gelesen zu haben, ist das zum einen nicht glaubhaft. Zum anderen entlastet sie das aber auch nicht. Denn sie muss sich fÃ¼r den Vortrag, den sie unterschreibt, verantworten, der letztlich allein dem Zweck dient, die HilfebedÃ¼rftigkeit zu begrÃ¼nden und Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Dabei nimmt sie offensichtlich Vortrag in Kauf, der nach ihren jetzigen Angaben vÃ¶llig falsch sein soll.

Selbst wenn der Senat die von der KlÃ¤gerin behaupteten UnterstÃ¼tzungsleistungen von Herrn OU. von 400 â¬ im April 2019, je 350 â¬ im Mai und Juni 2019 und je 300 â¬ von Juli bis November 2019 als zutreffend unterstellen wÃ¼rde, fehlt jeder substantiierte Nachweis, dass bezÃ¼glich dieser Zahlungen eine ernsthafte RÃ¼ckzahlungsverpflichtung bestehen soll. Dies gilt

umso mehr, als das Geld seit 2019 nach den Angaben der KlÃ¤gerin nicht zurÃ¼ckgezahlt worden ist und ernsthafte Versuche, das Geld zurÃ¼ckzufordern, nicht vorgetragen worden sind. Ein ernsthaftes RÃ¼ckzahlungsbestreben erscheint auch eher unwahrscheinlich, da der Zeuge nach den Angaben der KlÃ¤gerin dauerhaft in Russland lebt und nur telefonischer Kontakt besteht. Der Senat hÃ¤lt es daher fÃ¼r wahrscheinlicher, dass â sofern Zahlungen des Herrn OU. tatsÃ¤chlich erfolgt sein sollten â es sich hierbei um eine Schenkung und nicht um eine darlehensweise erfolgte Zuwendung handelt.

Diese Zuwendung wÃ¤re der KlÃ¤gerin sodann als Einnahme bedarfsmindernd zuzurechnen. GemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II in der vom 01.08.2016 bis 30.06.2023 geltenden Fassung sind als Einkommen zu berÃ¼cksichtigende Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a SGB II genannten Einnahmen. GemÃ¤Ã Â§Â 11 Abs. 1 S. 3 SGB II sind als Einkommen auch ZuflÃ¼sse aus darlehensweise gewÃ¤hrten Sozialleistungen zu berÃ¼cksichtigen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Weitere Regelungen zur Anrechnung von Darlehen sind weder im SGB II noch in der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung â Alg II-V) enthalten, so dass sich aus Â§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II der Umkehrschluss ergibt, dass andere Darlehen, als die von Sozialleistungen, anrechnungsfrei sind, unabhÃ¤ngig von ihrer Zweckbestimmung (Schwabe in Gagel, SGB II/SGB III, Werkstand: 83. EL, August 2021, Â§ 11 SGB II Rn. 48). Dies entspricht auch dem Urteil des BSG vom 17.06.2010 (B 14 AS 46/09 R, juris), wonach Darlehen, unabhÃ¤ngig von ihrer Zweckbestimmung, nicht anrechenbar sind. Ein Darlehen, das an den Darlehensgeber zurÃ¼ckzuzahlen ist, stellt als eine nur vorÃ¼bergehend zur VerfÃ¼gung gestellte Leistung kein Einkommen dar, auch wenn es als âbereites Mittelâ zunÃ¤chst zur Deckung des Lebensunterhalts verwandt werden kÃ¶nnte (BSG Urteil vom 17.06.2010, B 14 AS 46/09 R, Rn. 16 juris). MaÃgeblich ist dabei ausschlieÃlich, ob ein wirksamer Darlehensvertrag i.S.v. Â§ 488 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) abgeschlossen wurde. Dabei sind Darlehen, insbesondere unter Verwandten, von verschleierten Schenkungen oder einer verdeckten, auch freiwilligen UnterhaltsgewÃ¤hrung, abzugrenzen und strenge Anforderungen an die DurchfÃ¼hrung der DarlehensgewÃ¤hrung zu stellen. Indizien fÃ¼r eine verdeckte Schenkung sind das Fehlen plausibler GrÃ¼nde fÃ¼r ein Darlehen oder die fehlende substantiierte Darlegung vom Inhalt, z.B. bzgl. des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses, der DarlehenshÃ¶he und den RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten (Schwabe, a.a.O.). Weil und soweit der fÃ¼r den HilfebedÃ¼rftigen gÃ¼nstige Umstand, dass ein nachgewiesener Zufluss gleichwohl als Einkommen nicht zu berÃ¼cksichtigen ist, seine SphÃ¤re betrifft, obliegen ihm bei der AufklÃ¤rung der erforderlichen Tatsachen Mitwirkungspflichten; die Nichterweislichkeit der Tatsachen geht zu seinen Lasten (BSG Urteil vom 17.06.2010, B 14 AS 46/09 R, Rn. 21, juris).

GemÃ¤Ã Â§ 488 Abs. 1 S. 1 BGB wird der Darlehensgeber durch den Darlehensvertrag verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten HÃ¶he zur VerfÃ¼gung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei FÃ¤lligkeit das zur

VerfÃ¼gung gestellte Darlehen zurÃ¼ckzuzahlen (Â§ 488 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Wahrung von im GeschÃ¤ftsverkehr Ã¼blichen ModalitÃ¤ten (wie der Vereinbarung der in Â§Â 488 Abs. 1 BGB genannten weiteren Vertragspflichten) kann als ein Indiz dafÃ¼r gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsÃ¤chlich geschlossen worden ist. Es ist nicht erforderlich, dass sowohl die Gestaltung (z.B. Schriftform, Zinsabrede oder Gestellung von Sicherheiten) als auch die DurchfÃ¼hrung des Vereinbarten in jedem Punkt dem zwischen Fremden â insbesondere mit einem Kreditinstitut â Ãblichen zu entsprechen hat (BSG Urteil vom 17.06.2010, B 14 AS 46/09 R, Rn. 22, juris).

Auch die Inanspruchnahme familiÃ¤rer Hilfe ist bei der BewÃ¤ltigung einer Notlage zulÃ¤ssig, wobei von vornherein klar sein muss, dass Zuwendungen nur deshalb erfolgen, weil der LeistungstrÃ¤ger die Hilfe versagt hat und Eltern, Geschwister oder ein Dritter bis zur endgÃ¼ltigen KlÃ¤rung im Widerspruchs- oder Klageverfahren einspringen wollen. Die auf einen unbestimmten Zeitpunkt festgelegte RÃ¼ckfÃ¼hrung des Darlehens ist nicht als entscheidendes Kriterium anzusehen, das gegen eine wirklich gewollte Darlehensverpflichtung spricht (vgl. dazu BSG Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 46/11 R, Rn. 17, juris; vgl. fÃ¼r die Abgrenzung zum ScheingeschÃ¤ft auch LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 27.06.2017, L 11 AS 378/17 B ER, Rn. 18 ff., juris).

Gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben ist im vorliegenden Fall bei WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde â unabhÃ¤ngig davon, dass die Zahlungen des Herrn OU. oder der âVerwandten und Bekanntenâ nicht nÃ¤her spezifiziert worden sind â nicht ohne Weiteres von einem Darlehensvertrag mit einer ernsthaft gewollten RÃ¼ckzahlungsverpflichtung auszugehen. Der Umstand, dass schriftliche DarlehensvertrÃ¤ge offenkundig nicht geschlossen worden sind, ist hierbei unerheblich, da es bei lebensnaher Betrachtung bei Hilfeleistungen zwischen engen Bekannten oder Verwandten durchaus Ã¼blich ist, diese Zahlungen, auch wenn sie mit einer Verpflichtung zur RÃ¼ckforderung gekoppelt sind, auf Vertrauensbasis mÃ¼ndlich abzuschlieÃen. Gegen eine ernsthafte RÃ¼ckzahlungsverpflichtung spricht jedoch, dass die KlÃ¤gerin trotz Aufforderung und Fristsetzung des Senates nach Â§ 106a SGG nur Herrn OU. als Darlehensgeber benannt hat, ohne jedoch Ã¼ber den erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung geÃ¤uÃerten Rahmen hinaus nachzuweisen, in welcher HÃ¶he Ã¼berhaupt Zahlungen geflossen sind und ob bzw. inwieweit diese ausschlieÃlich im streitigen Zeitraum erfolgt sind. Auf den KontoauszÃ¼gen der KlÃ¤gerin lassen sich entsprechende Einzahlungen zur Deckung laufender Bedarfe nicht feststellen. Unklar ist daher auch, ob etwaige Zahlungen tatsÃ¤chlich zur ÃberbrÃ¼ckung einer Notsituation gedient haben oder es sich nicht vielmehr um generelle UnterstÃ¼tzungsleistungen gehandelt hat, die der KlÃ¤gerin unabhÃ¤ngig von den Sozialleistungen zur Bedarfsdeckung zur VerfÃ¼gung standen.

Auch weitere UmstÃ¤nde sprechen gegen eine HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum.

Die zugunsten der Kinder bestehenden Bausparkonten hat die KlÃ¤gerin erst im Oktober 2019 aufgelÃ¶st. Insoweit stellt sich die Frage, ob eine AuflÃ¶sung nicht zu

einem frÃ¼heren Zeitpunkt angesichts akuter HilfebedÃ¼rftigkeit hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen bzw. aus welchen GrÃ¼nden die KlÃ¤gerin dies nicht in Betracht gezogen hat. Nicht nachvollziehbar ist ferner, dass sich nach dem Bekunden der KlÃ¤gerin zwar ihre LebensumstÃ¤nde einschlieÃlich der Wohnsituation seit der Leistungseinstellung nicht wesentlich geÃ¤ndert haben, sie aber dennoch mit ihren Kindern seit MÃ¤rz 2019 ohne Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes lebt. Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung der LeistungsantrÃ¤ge aus April und Dezember 2020 hat die KlÃ¤gerin nicht eingelegt. Jedenfalls die AusschÃ¶pfung der rechtlichen MÃ¶glichkeiten wÃ¤re bei akut bestehender HilfebedÃ¼rftigkeit zu erwarten gewesen. Die KlÃ¤gerin hat diese Restzweifel, die sowohl seitens des SG in dem angefochtenen Urteil als auch seitens des Beklagten als auch im Berufungsverfahren durch den Senat artikuliert worden sind, nicht ausgerÃ¤umt, sondern immer erst nach mehrfacher Nachfrage und auf Hinweis nach Â§Â 106a SGG â scheibchenweiseâ neue Informationen vorgetragen oder auf die Amtsermittlungspflichten des Gerichts verwiesen. Der Wille, an der AufklÃ¤rung des Sachverhaltes uneingeschrÃ¤nkt mitzuwirken, ist hier nicht erkennbar.

Seitens des Beklagten und auch des Gerichts bestehen indes keine MÃ¶glichkeiten, die Unklarheiten weiter aufzuklÃ¤ren. Die angeforderten KontoauszÃ¼ge der X. liegen bis auf die AuszÃ¼ge fÃ¼r die Monate Juli und August 2019 nicht vor, sind aber auch unerheblich, da der Senat zu Gunsten der KlÃ¤gerin unterstellt, dass sich anhand dieser KontoauszÃ¼ge nachweisen lÃ¤sst, dass es sich bei den Ãberweisungen der KlÃ¤gerin auf das NE. um bloÃe Umbuchungen von einem auf das andere Konto gehandelt hat. Zu Gunsten der KlÃ¤gerin unterstellt der Senat ebenfalls den Vortrag als zutreffend, wonach ein weiteres Konto bei der CL. nicht existiert oder jedenfalls nicht aktiv genutzt wird, obgleich dieses aus einem Kontenabrufverfahren, welches der Beklagte im Jahr 2019 durchgefÃ¼hrt hat, erkennbar ist. Weitere ErmittlungsmÃ¶glichkeiten sieht der Senat nicht. Solche konnten auch auf Nachfrage von der KlÃ¤gerin im Verhandlungstermin nicht benannt werden. BeweisantrÃ¤ge hat die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht gestellt.

Zur Ãberzeugung des Senates ist unter WÃ¼rdigung des gesamten Akteninhaltes sowie der Befragung der KlÃ¤gerin und der Zeugen davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum eingebettet in ein enges familiÃ¤res Netzwerk neben ihren eigenen Einnahmen Ã¼ber ausreichend finanzielle UnterstÃ¼tzung Dritter verfÃ¼gte, die sie nicht nur darlehensweise oder als ÃberbrÃ¼ckungshilfe, sondern fortlaufend erhielt. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II seitens des Jobcenters sind angesichts der Bedarfsdeckung nicht erforderlich gewesen.

d.

SchutzwÃ¼rdiges Vertrauen der KlÃ¤gerin in den Bestand der Bewilligungsbescheide im Sinne von Â§ 45 Abs. 2 SGB X oder Â§ 48 Abs. 1 SGB X steht der RÃ¼cknahme nicht entgegen. Es kann daher dahinstehen, ob ein Fall der anfÃ¤nglichen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide vorliegt, weil die KlÃ¤gerin zu keinem Zeitpunkt hilfebedÃ¼rftig gewesen ist oder ob die

HilfebedÃ¼rftigkeit erst nachtrÃ¤glich entfallen ist, weil die KlÃ¤gerin entsprechende Einnahmen bzw. UnterstÃ¼tzungsleistungen hatte.

(1) Nach Â§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann, Â§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nach Â§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X nicht berufen, soweit 1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, 2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder 3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ□e verletzt hat. Die Voraussetzungen der hier in Betracht kommenden Alternativen des Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nrn. 2 und 3 SGB X liegen vor.

(a)

Der Tatbestand des Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X ist dann erfÃ¼llt, wenn der Betroffene UmstÃ¤nde verschwiegen hat und der Bescheid auf diesen falschen oder unvollstÃ¤ndigen Angaben beruht. Angaben sind dann falsch gemacht, wenn dem Betroffenen ohne weitere Ã□berlegungen klar sein musste, dass er den betreffenden Umstand mitteilen musste. Sofern eine Leistung auf Antrag gewÃ¤hrt wird, ist auf den Antrag abzustellen. Es genÃ¼gt allerdings auch, dass zwischen Antragstellung und Erlass des Bescheids eine Ã□nderung eintritt und der LeistungsempfÃ¤nger entgegen einer entsprechenden Pflicht diese Ã□nderung nicht mitteilt. Das Verschweigen reicht allerdings nur, wenn der BegÃ¼nstigte eine Pflicht zur Mitteilung der betreffenden Tatsache z.B. nach Â§Â 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Allgemeiner Teil (SGBÂ I) hatte. Eine unvollstÃ¤ndige Angabe ist insofern eine Unterform des pflichtwidrigen Verschweigens. Der BegÃ¼nstigte erweckt hier den Eindruck, alle relevanten Tatsachen mitgeteilt zu haben, obwohl er erkennt oder erkennen musste, dass weitere Tatsachen fÃ¼r die Entscheidung relevant sind. Notwendig ist eine UrsÃ¤chlichkeit der unrichtigen oder unvollstÃ¤ndigen Angaben fÃ¼r die Rechtswidrigkeit des begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts. An der UrsÃ¤chlichkeit fehlt es, wenn die Angaben des Betroffenen offensichtlich widersprÃ¼chlich oder unvollstÃ¤ndig waren, so dass die BehÃ¶rde nach Â§Â 16 Abs.Â 3 SGBÂ I die ErgÃ¤nzung der Angaben hÃ¤tte veranlassen mÃ¼ssen (PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, Â§Â 45 SGB X (Stand: 17.04.2023), Rn. 85).

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Mitteilungspflichtverletzung im vorgenannten Sinne liegen vor. Die KlÃ¤gerin hat bei Stellung des Fortzahlungsantrages nicht angegeben, dass sie fortlaufend UnterstÃ¼tzungsleistungen erhÃ¤lt. Ebensowenig hat sie angegeben, dass die Mietzahlungen nicht vollstÃ¤ndig oder regelmÃ¤Ã□ig

erfolgt sind.

(b)

Nach Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X muss der Betroffene erkannt oder in grob fahrlÃ¤ssiger Weise nicht erkannt haben, dass der ihn begÃ¼nstigende Verwaltungsakt nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stand. Das kann er entweder, weil dem Verwaltungsakt ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde lag oder das Recht unrichtig angewandt wurde. Eine grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts liegt vor, wenn es dem Betroffenen aufgrund der ihm bekannten UmstÃ¤nde mÃ¶glich war, die fehlende Ãbereinstimmung des Verwaltungsakts mit dem geltenden Recht zu erkennen. FÃ¼r die BÃ¶sglÃ¤ubigkeit im Sinne des Â§Â 45 Abs.Â 2 S. 3 Nr.Â 3 SGBÂ X ist ausreichend, wenn der LeistungsempfÃ¤nger im Rahmen einer sogenannten Parallelwertung in der LaiensphÃ¤re wusste oder wissen musste, dass ihm die zuerkannte Leistung so nicht zusteht. Es reicht daher grundsÃ¤tzlich aus, wenn sich die Kenntnis bzw. grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis darauf bezieht, dass bei der Bewilligungsentscheidung das tatsÃ¤chlich zugeflossene Einkommen noch nicht (vollstÃ¤ndig) berÃ¼cksichtigt worden ist (BSG Urteil vom 24.06.2020, BÂ 4Â ASÂ 10/20Â R, Rn. 30, juris; PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, Â§Â 45 SGB X (Stand: 17.04.2023), Rn. 87 f.). Grob fahrlÃ¤ssig im Sinne dieser Vorschriften handelt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Gefordert ist eine Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe. FÃ¼r die ErfÃ¼llung der groben FahrlÃ¤ssigkeit reicht es also nicht aus, dass der Betroffene Zweifel an der Richtigkeit oder VollstÃ¤ndigkeit seiner Angaben bzw. an der RechtmÃ¤Ãigkeit hat, sondern die Zweifel mÃ¼ssen so ausgestaltet sein, dass es fÃ¼r jeden erkennbar ist, dass hier wenigstens eine Nachfrage notwendig wÃ¤re. Vom BegÃ¼nstigten wird dabei nicht verlangt, dass er den Bescheid in allen Einzelheiten rechtlich Ã¼berprÃ¼ft, um alle mÃ¶glichen Fehler zu finden. Allerdings besteht die Verpflichtung, einen Bescheid vollstÃ¤ndig zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen und sich im Falle von sprachlichen Schwierigkeiten der Hilfe Dritter zu bedienen. Dabei muss der Betroffene offensichtliche Fehler erkennen und entsprechend bei der BehÃ¶rde nachfragen. MaÃgeblich ist ein subjektiver SorgfaltsmaÃstab. Dabei ist auf die persÃ¶nliche Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, das EinsichtsvermÃ¶gen und Verhalten der Betroffenen sowie die besonderen UmstÃ¤nde des Falles abzustellen (BSG Urteil vom 26.05.2020, B 1 KR 9/18 R, Rn. 24, juris, BSG Urteil vom 12.02.1980, 7 RAr 13/79, Rn. 27, juris; BSG Urteil vom 08.02.2001, B 11 AL 21/00 R, Rn, 23, juris, m.w.N.). Wenn der Betroffene einen Dritten gefragt hat, dem er zu Recht hinreichende Sachkunde zugebilligt hat, kann ihm ein Schuldvorwurf insofern nicht gemacht werden. Nimmt die BehÃ¶rde einen fehlerhaften Sachverhalt an, ist die Kenntnis oder grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis davon dann relevant, wenn der BegÃ¼nstigte daraus erkennen musste, dass die BehÃ¶rde aufgrund des falschen Sachverhalts auch eine rechtswidrige Schlussfolgerung gezogen hat, ihm mithin die BegÃ¼nstigung nicht zusteht. Insofern genÃ¼gt eine Parallelwertung in der LaiensphÃ¤re. Die Rechtswidrigkeit muss aus Sicht des Betroffenen mit seinen ErkenntnismÃ¶glichkeiten offensichtlich sein. MaÃgeblicher Zeitpunkt des

subjektiven Tatbestands ist die Bekanntgabe des Bescheids. Eine spÃ¤ter eingetretene Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts oder der UnvollstÃ¤ndigkeit und Unrichtigkeit der gemachten Angaben begrÃ¼ndet die Anwendung von Â§Â 45 Abs.Â 2 S.Â 3 Nr.Â 2 undÂ 3 SGBÂ X nicht. In diesen FÃ¤llen kommt dann nur ein Ende des Vertrauens nach Â§Â 45 Abs.Â 2 S.Â 1 undÂ 2 SGBÂ X und die Aufhebbarkeit fÃ¼r die Zukunft in Betracht (PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, Â§Â 45 SGB X (Stand: 17.04.2023), Rn. 88 ff. m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen zur Ãberzeugung des Senates vor. Darauf, dass ZuflÃ¼sse gleich welcher Art mitzuteilen sind, ist die KlÃ¤gerin, die seit mehreren Jahren Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, bei Antragstellung ebenso hingewiesen worden wie bei der Stellung von FolgeantrÃ¤gen.

(2) Nach Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit 1. die Ãnderung zugunsten des Betroffenen erfolgt, 2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist, 3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde, oder 4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Voraussetzungen jedenfalls des Â§ 48 Abs.1 S. 2 Nr. 2 und 4, aber auch des Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X liegen vor.

(a)

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2 und 4 SGB X wird auf die obigen AusfÃ¼hrungen zu Â§ 45 SGB X verwiesen (Ziffer II 2 d (1)).

(b)

Sofern die Zahlungen des Herrn JX., wie von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen, erst mit der Leistungseinstellung ab dem 01.03.2019 erfolgt sein sollten, so handelt es sich um einen Fall des Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X â bei der nachtrÃ¤glichen Erzielung von Einkommen ist weder Vorsatz noch grobe FahrlÃ¤ssigkeit erforderlich. Vielmehr ist die LeistungsgewÃ¤hrung den nachtrÃ¤glich geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen anzupassen.

e.

Auch die Fristen fÃ¼r die RÃ¼cknahme sind eingehalten worden. GemÃ¤Ã Â§ 45

Abs. 3 S. 3 Nr.Â 1 SGB X kann ein rechtswidriger, begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nrn. 2 oder 3 SGB X gegeben sind. Die maÃgeblichen Bewilligungsbescheide datieren aus dem Jahr 2018, so dass der Beklagte diese Frist wie auch die Frist des Â§Â 45 Abs. 4 S. 2 SGB X, wonach die RÃ¼cknahme mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen erfolgen muss, welche die RÃ¼cknahme des rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen, eingehalten hat. Der Beklagte hat mit Bescheid vom 23.04.2019 die Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 aufgehoben, nachdem er im Januar 2019 durch Mitteilung der Polizei Kenntnis von den Ermittlungen erhalten und die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 21.02.2019 angehÃ¶rt hat, und somit binnen Jahresfrist gehandelt. Gleiches gilt fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nach Â§ 48 SGB X, fÃ¼r die nach Â§ 48 Abs. 4 SGB X die obigen Fristen entsprechend gelten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 S. 1, 193 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGG.

IV.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 04.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024